



Amtliche Bekanntmachung



Nr. 1/15. Januar 2024

Inhalt dieser Ausgabe

Prüfungsordnungen 5

Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern vom 22.11.2023 5

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Räumliche Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung und Stadtplanung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 22.11.2023 6

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Biologie 7

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Elektrotechnik 15

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Geografie 19

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informatik 29

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informationstechnik/Informatik 35

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Mathematik 39

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Metalltechnik 48

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Physik 53

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bautechnik 59

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Holztechnik 64

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bildungswissenschaften 69

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Sozialkunde 73

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Biologie 74

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Elektrotechnik 81

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Geografie 85

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024



Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informatik	97
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informationstechnik/Informatik	102
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Mathematik	106
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Metalltechnik.....	113
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Physik.....	121
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bautechnik.....	128
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Holztechnik.....	132
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bildungswissenschaften.....	136
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Biologie	140
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Elektrotechnik	147
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Geografie.....	152
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informatik.....	159
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informationstechnik/Informatik.....	164
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Mathematik.....	167
Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Metalltechnik.....	175

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024



Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Physik 183

Sonstiges193

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 18.12.2023..... 193

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 18.10.2023 194

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 17.11.2023 195

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 08.02.2023 196

Richtlinie zur informellen Beratung und zum offiziellen Beschwerdeverfahren nach § 13 AGG in Fällen von Diskriminierung jedweder Art und/oder sexualisierter Gewalt an der RPTU..... 203

Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 13.12.2023.....211

Herausgeber:

Präsidentiale Doppelspitze der RPTU
Gottlieb-Daimler-Straße, Geb. 47
67663 Kaiserslautern

Die Amtlichen Mitteilungen der RPTU liegen für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek zur Ansicht aus und stehen als pdf zur Verfügung unter: <https://rptu.de/verwaltung/hauptabteilung-1/verkuendungsblatt/amtliche-bekanntmachungen>

Prüfungsordnungen

Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern vom 22.11.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-BI-2023-049, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Aufhebung

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern vom 25. Januar 1999 (Staatanzeiger 1999, S. 194) in den jeweiligen Fassungen wird zum 30.09.2026 aufgehoben.
- (2) Eine Erst- oder Wiedereinschreibung in den Diplomstudiengang Bauingenieurwesen ist nicht mehr möglich.

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung zur Aufhebung der Diplomprüfungsordnung für den Studiengang Bauingenieurwesen an der Universität Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan des Fachbereichs
Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Räumliche Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung und Stadtplanung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 22.11.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Räumliche Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung und Stadtplanung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-RU-2023-081, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Räumliche Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung und Stadtplanung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 10.05.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 5 vom 06.06.2023, S. 57), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 4 c werden die Wörter „TU Kaiserslautern“ durch das Wort „RPTU“ ersetzt.
 - b) In Absatz 9 Satz 1 werden nach der Angabe „§ 6“ das Wort und die Angabe „Absatz 7“ gestrichen.
2. In § 2a Absatz 5 wird der letzte Satz wie folgt neu gefasst: „Alle Auflagen, einschließlich gegebenenfalls abzulegender Wiederholungsprüfungen und mündlichen Ergänzungsprüfungen, sind innerhalb der ersten vier Prüfungszeiträume zu erfüllen.“
3. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen

Für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Anrechnung von nicht bestandenem Prüfungen als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungen sowie die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen gelten die Bestimmungen der Ordnung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau für die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie für die Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnissen und Qualifikationen (Anerkennungs- und Anrechnungsordnung) vom 14.06.2023 (Amtliche Bekanntmachungen Nr. 6 vom 29.06.2023, S. 4) in der jeweils geltenden Fassung.“
4. In § 8 Absatz 8 letzter Satz wird nach den Wörtern „Mitarbeiter des“ das Wort „Prüfungsamt“ durch das Wort „Prüfungsamtes“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Masterprüfungsordnung für die Studiengänge Räumliche Umweltplanung, Stadt- und Regionalentwicklung und Stadtplanung an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Die Dekanin des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallaß

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Biologie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 02.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-062, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Biologie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Biologie

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Biologie kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Biologie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus und berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Chemie									
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung & Übung	Pflicht	4	6	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 1b: Grundlagen der Physik (Wenn Chemie als Fach bereits studiert wird/wurde, anstelle von Modul 1.)									
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker II	Vorlesung	Pflicht	3	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Physikalisches Praktikum für Biologie und Chemie (Lehramt)	Praktikum	Pflicht	1,5	2	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen									
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere									
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-			
Zoologisches Grundpraktikum	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 4: Fachdidaktik 1									
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	-
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-			
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie									
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Humanbiologie und Humangenetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 14: Genetik/ Mikrobiologie									
Mikrobiologie 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	30%	-
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	70%	-
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	1,5	erforderlich	-			

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
2. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Übergangsregelung:

Die Änderung der Modulbezeichnung „Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2023 erstmals oder wieder in das Fach Biologie des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs einschreiben. Studierende, welche das Fach Biologie des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs vor dem 01.10.2023 begonnen haben, legen das Modul mit der Bezeichnung „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ ab.“

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SW	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Chemie									
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung & Übung	Pflicht	4	6	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 1b: Grundlagen der Physik (Wenn Chemie als Fach bereits studiert wird/wurde, anstelle von Modul 1.)									
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker II	Vorlesung	Pflicht	3	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Physikalisches Praktikum für Biologie und Chemie (Lehramt)	Praktikum	Pflicht	1,5	2	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen									
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere									
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-			
Zoologisches Grundpraktikum	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 4: Fachdidaktik 1									
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.)	50%	Aus Modul 4 und Modul 11 ist ein Modul zu wählen.
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie									
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Humanbiologie und Humangenetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 9: Zellbiologie/ Genetik									
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	60%	-
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Zellbiologie 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	40%	
Praktikum Zellbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 10: Mikrobiologie/ Biotechnologie									
Allgemeine Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Grundpraktikum Mikrobiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Molekulare Biotechnologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	
Praktikum Molekulare Biotechnologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Fachdidaktik 2			8				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung	-	Aus Modul 4 und Modul 11 ist ein Modul zu wählen.
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	(30-60 Min.)-		
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
² In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss."

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Elektrotechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-063, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Elektrotechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Elektrotechnik

Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Elektrotechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Elektrotechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Mathematik									
Höhere Mathematik I	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	8	-
Modul 2: Naturwissenschaftliche Grundlagen									
Experimentalphysik I für Ingenieure/Ingenieurinnen	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (90 Min)	5	-
Modul 3: Grundlagen der Elektrotechnik									
Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung + Übung	P	4+1	6	-	-	Klausur (90 Min)	6	-
Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung + Übung	P	4+1	6	-	-	Klausur (90 Min)	6	-
Modul 4: Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik									
Einführung in Signale und Systeme	Vorlesung + Übung	P	2+1	6	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	6	-
Grundlagen der Informationsverarbeitung	Vorlesung + Übung	P	3+1	6	-	-	Klausur (120 Min)	6	-
Modul 5: Grundlagen der technischen Informatik									
Webbasierte Einführung in die Programmierung	Vorlesung + Übung	P	2+2	5	erforderlich	ja	Klausur (75-90 Min)	5	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Systemtechnik									
Einführung in die Elektrotechnik II (Elektronik)	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (90-120 Min)	4	-
Elektrische Messtechnik I	Vorlesung	P	3	4	-	-	Klausur (90 Min)	4	-
Modul 7: Grundlagen der Energietechnik									
Grundlagen der elektrischen Energietechnik	Vorlesung + Übung	P	2+2	7	-	-	Klausur (180 Min)	7	-
Modul 8: Praxis der Elektrotechnik									
Elektrotechnisches Grundlagenlabor I	Labor	P	4	5	-	-	Laborpraktische Prüfung	-	-
Elektrotechnisches Grundlagenlabor II	Labor	P	4	5	-	-	Laborpraktische Prüfung	-	-
Modul 9: Grundlagen der Regelungstechnik									
Lineare Regelungen	Vorlesung + Übung	P	3+1	6	-	-	Klausur (180 Min)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Techn didaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht									
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	9	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja	oder	-	-
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	ja	mündl. Prüfung (30-45 Min)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.*

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Geografie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-064, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Geografie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Geografie

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums – auch in einem höheren Fachsemester – kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Abweichend zu § 11 Abs. 3 erfolgt die Anmeldung zu den Geländeübungen im Lehrgebiet. Das Lehrgebiet teilt im Anschluss dem Prüfungsamt Kaiserslautern die Anmeldungen mit.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
Modul 4: Geografiedidaktik I									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	2/3	-
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geographie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	WP	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	WP	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	WP	1Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	WP	1Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	WP	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	Aus Modul 1 und Modul 2 ist ein Modul zu wählen.
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	WP	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	WP	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	WP	1Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	WP	1Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Regionale Geografie Deutschland									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	-	Klausur	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	(90 Min.)	-
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	-	Klausur	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	(90 Min.)	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-
Modul 7: Geografiedidaktik II									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/8
Didaktik der Geografie I	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	-	Hausarbeit	1/8
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/8
Geografische Medien und Darstellungsweisen	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	Portfolio	1/8
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	-	Hausarbeit	1/2

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa									
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts									
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsbestimmung:

1. Die Änderungen, die den Besuch der Veranstaltungen und die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2020 neu oder wieder eingeschrieben haben.
2. Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 bereits ein Prüfungsverfahren in der Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“ im Rahmen des Moduls I begonnen haben, schließen das Modul nach den bisher geltenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr. 2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29) ab. Gleiches gilt im Rahmen des Moduls 2 für die Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung und/oder Präsentation	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung und/oder Präsentation	1/10	
Modul 3: Regionale Geografie Deutschlands									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
Modul 4: Geografiedidaktik I									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	2/3	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Die Dekanin
des Fachbereiches
Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-065, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Informatik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Informatik

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus (RS plus), Lehramt an Gymnasien (GYM) und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich		Klausur (60-90 Min.)	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich		Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	-	-			
Werkstattberichte	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen									

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik									
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	-	-			
Ausgewählte Lernanlässe im Makerspace	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung									

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	-	-	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	-	-	-
Werkstattberichte	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-	-	-	-
Analyse von Lehr- und Lernprozessen									

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches
Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informationstechnik/Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-066, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Informationstechnik/Informatik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Informationstechnik/Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	
Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	
Einführung in das Recht für Informatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	-	-	Mündliche Prüfung (40-60 Min.)	-	-
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich			
Werkstattberichte	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Ausgewählte Lernanlässe im Makerspace	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung									

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches
Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Mathematik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-067, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verkündungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Mathematik

Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung im Fach Mathematik

- (1) Die Erweiterungsprüfung im Fach Mathematik kann an der RPTU in Kaiserslautern mit den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus (RS+), Lehramt an Gymnasien (Gym) oder Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) abgelegt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist dabei so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) In der Erweiterungsprüfung sind folgende sechs Module im Umfang von 56 – 59 LP (Gym, BBS) bzw. 54 – 57 LP (RS+) zu absolvieren:
 - 1) Für die lehramtsbezogenen Schwerpunkte Gym, BBS:
 - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Pflicht),
 - „Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)“ (Pflicht),
 - „Stochastik“ (Pflicht),
 - Wahl eines der Module
 - „Reine Mathematik“ (Wahlpflicht),
 - „Angewandte Mathematik“ (Wahlpflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ (Wahlpflicht).
 - 2) Für den lehramtsbezogenen Schwerpunkt RS+:
 - „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Pflicht),
 - „Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)“ (Pflicht),
 - Wahl eines der Module
 - „Modellieren und Praktische Mathematik“ (Wahlpflicht),
 - „Reine Mathematik“ (Wahlpflicht),

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

- „Angewandte Mathematik“ (Wahlpflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ (Wahlpflicht).
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunkts Gymnasien oder BBS 40 – 42 SWS, bei Wahl des Schwerpunkts RS+ 38 – 42 SWS. Bei Wahl eines der Schwerpunkte Gym oder BBS wird zusätzlich empfohlen, die Veranstaltung „Einführung in die Didaktik der Mathematik“ (2 SWS) als Grundlage für die fachdidaktischen Veranstaltungen zu belegen. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Gymnasien (Gym) und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungs-vorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I									
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein ³	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30–45 Min.)	–	Studienleistung erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II									
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	qualifizierter Ü-Schein zu „Grundlagen der Mathematik I“ ³	mündliche Einzelprüfung (20–30 Min.)	–	
Modul Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie									
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	5,5	qualifizierter Ü-Schein ⁴	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20–30 Min.) ⁵	–	
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	–	–	–	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)									
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereicheerweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-			
Modul Stochastik									
Stochastische Methoden	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Modul Reine Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁷	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	Es ist genau eines dieser drei Module zu wählen, siehe Absatz 6.
Modul Angewandte Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁸	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)									
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik ⁹	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

Lehramt an Realschulen Plus (RS+)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen									
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder mathematisches Proseminar	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2	3	Ü-Schein oder PS-Schein	-	-	-	
Einführung in die Didaktik der Mathematik	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	
Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I									
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein ³	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)	-	Studienleistung erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II									
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	qualifizierter Ü-Schein zu „Grundlagen der Mathematik I“ ³	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie									
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	10	5,5 qualifizierter Ü-Schein ⁴	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵	-	-
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-	-	-	-
Modul Fachdidaktische Bereiche									
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ²	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Modellieren und Praktische Mathematik									
				10				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10	Es ist genau eines dieser vier Module zu wählen, siehe Absatz 6.
Einführung in wissenschaftliches Programmieren (für Studierende des Lehramts)	Vorlesung mit Übungen	P	1V, 1Ü	3	Ü-Schein	-	-	-	
Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik ⁶	Vorlesung mit theoretischen (und praktischen) Übungen	WP	2V, 1Ü [P]	4	Ü-Schein	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵	-	
Mathematische Modellierung oder eine weitere Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik	Proseminar od. Vorlesung mit praktischen Übungen	WP	2V/S, [IP]	3	PS-Schein oder P-Schein ¹⁰	-	-	-	
Modul Reine Mathematik									
				9				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9	
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁷	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Angewandte Mathematik									
				9				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9	
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁸	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)									
				6				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6	
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik ⁹	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	siehe Absatz 6	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

¹V: Vorlesung, Ü: Übung, T: Tutorium, S: Proseminar, ÜT: Übungen mit integriertem Tutorium

² Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen nach näherer Regelung im Modulhandbuch vor allem aus Übungsscheinen (Ü-Schein), qualifizierten Übungsscheinen (qualifiz. Ü-Schein) und Proseminarscheinen (PS-Schein). Die Kriterien für den Erwerb der Studienleistungen („Scheine“) werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

³ Der qualifizierte Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen (Zwischenklausur zur Mitte und Endklausur ca. zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit). Er kann auch in Form von zwei Teilnachweisen (qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“) erbracht werden. Der qualifizierte Übungsschein ist Prüfungsvorleistung für die Modulprüfungen zu „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und zu „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“.

⁴ Der qualifizierte Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen.

⁵ Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beziehenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung zu dem Proseminar (nach näherer Regelung in Absatz 5). Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.

⁶ nach Wahl aus folgendem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik: Lineare Optimierung, Netzwerkoptimierung, Numerische Methoden der Analysis, Numerische Methoden der Linearen Algebra oder eine andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter.

⁷ Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: Algebra“, „Einführung: Funktionalanalysis“, „Einführung: Funktionentheorie“, „Einführung: Differentialgleichungen“, „Einführung: Gewöhnliche Differentialgleichungen“, „Elementare Zahlentheorie“, „Maß- und Integrationstheorie“, „Vektoranalysis“ (jeweils 2V, 1Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet der Reinen Mathematik nach Maßgabe der Curricularen Standards.

⁸ Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: gewöhnliche Differentialgleichungen“, „Vektoranalysis“, „Lineare Optimierung“, „Netzwerkoptimierung“, „Numerische Methoden der Linearen Algebra“, „Numerische Methoden der Analysis“ (jeweils 2V, 1Ü) oder „Einführung in symbolisches Rechnen“ (4V, 2Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet aus der Angewandten Mathematik nach Maßgabe der Curricularen Standards.

⁹ Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Didaktik der Analysis“, „Didaktik der Linearen Algebra“, „Didaktik der Stochastik“ (jeweils 2V/1Ü) oder andere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot des Fachbereichs Mathematik zur Fachdidaktik.

¹⁰ Dieser Leistungsnachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar „Mathematische Modellierung“, durch erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu der Vorlesung „Mathematische Modellierung“ oder durch erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zu einer Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik oder einer anderen einführenden Vorlesung zur Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter erbracht werden.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

- (5) In dem Modul „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ ist keine Prüfungsleistung zu erbringen. Das Modul bleibt bei der Ermittlung der Fachnote unberücksichtigt. In allen anderen Modulen ist jeweils eine Modulprüfung abzulegen:
- Falls alle von der oder dem Studierenden in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen Vorlesungen beinhalten, besteht die Modulprüfung in der Regel aus einer mündlichen Einzelprüfung von 20-30 Minuten (bzw. 30-45 Minuten im Modul „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“).
 - Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Modulteilprüfungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beinhaltenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird hierbei vor Beginn des Proseminars von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben; sie besteht in der Regel aus der Kombination eines mündlichen Vortrages (Dauer 30-90 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit).
- In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung abgenommen wird. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer der schriftlichen Prüfungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (6) An den Modulprüfungen der fortgeschrittenen Module „Reine Mathematik“ und „Angewandte Mathematik“ dürfen nur Studierende teilnehmen, die bereits eines der Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ oder „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ bestanden haben. An der Modulprüfung zu dem Mastermodul „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ dürfen nur Studierende teilnehmen, die bereits die beiden Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ bestanden haben.
- (7) Für Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs (Erweiterungsprüfung) vor dem Wintersemester 2023/24 aufgenommen haben, gelten ergänzend zu § 25 folgende Übergangsregelungen:
- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs (Erweiterungsprüfung) eingeschrieben sind und bei denen noch kein Prüfungsergebnis zu einem der Module der Erweiterungsprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 29.07.2019 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt.
 - Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengangs (Erweiterungsprüfung) eingeschrieben sind und bei denen bereits Prüfungsergebnisse zu einem der Module der Erweiterungsprüfung gemäß der Prüfungsordnung vom 29.07.2019 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt, können beantragen, dass sie in die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens **16.12.2023** bei dem Prüfungsamt Kaiserslautern einzureichen. Ein Rückwechsel in die Prüfungsordnung vom 29.07.2019 in der zuletzt geltenden Fassung ist nicht möglich.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Metalltechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-068, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Metalltechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Metalltechnik

Fachspezifischer Anhang für die Erweiterungsprüfung mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Eine erforderliche Zugangsvoraussetzung ist die Ableistung eines technischen Vorpraktikums. Näheres zu Inhalt und Anforderungen regelt die jeweils gültige Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Im Regelfall muss das Vorpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein. Kann es nicht vor Studienbeginn abgeleistet werden, dann muss es bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeleistet sein. Ansonsten erfolgt keine weitere Einschreibung in den Studiengang.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Mathematische Grundlagen									
Höhere Mathematik I	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (90 Min.)	8	-
Modul 2: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I									
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	5	-
Einführung in die Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	5	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II									
Elemente der technischen Mechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	6	-	-	Klausur (75-105 Min.)	6	-
Elemente der technischen Mechanik II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (75-105 Min.)	5	-
Modul 4: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III									
Grundlagen der Werkstoffkunde	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Labor Werkstoffkunde	Labor	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Einführung in die Fertigungstechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	5	-
Modul 5: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen IV									
Darstellung technischer Systeme	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	4	erforderlich	-	-	-	-
Virtuelle Produktmodellierung	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	5	Prüfungsvoraussetzung ist der Abschluss der Veranstaltung „Darstellung technischer Systeme“
Maschinenelemente I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (120 Min.)	5	-
Data Processing 1	Vorlesung und Übung	P	1V, 3Ü	4	erforderlich	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Technikdidaktik für den metalltechnischen Unterricht									
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 17: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen V									
Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	-
Hydraulik und Pneumatik	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	3	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Übungsaufgaben, Protokollen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Physik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 03.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-069, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 10.02.2020 (Verköndungsblatt Nr.2 vom 01.04.2020, S. 78), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 29), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Physik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Physik

Fachspezifischer Anhang für Erweiterungsprüfung mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Physik kann an der RPTU in Kaiserslautern als Erweiterungsfach mit den lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus und an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik									
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik									
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	1	-
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	WP	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	1	Es sind WP-Veranstaltungen im Umfang von mindestens 8 LP zu belegen.
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Experimentalphysik 4	Vorlesung	WP	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	1	
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
	Praktikum		1	2	erforderlich	-	-	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	1	Wird eine unbenotete WP-Veranstaltung gewählt, so ergibt sich die Modulnote ausschließlich aus der Note der Pflichtveranstaltung
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Angewandte und technische Physik	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	mündlich (15 Min.)	1	-
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	-
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik									
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung		2		erforderlich	erforderlich	(180 Min.)		
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung		2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik									
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur	2	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8
	Übung		2		erforderlich	erforderlich	(120 Min.)		
Theoretische Grundlagen der klassischen Mechanik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur	1	
	Übung		1		erforderlich	erforderlich	(90 Min.)		
Theoretische Grundlagen der Elektrodynamik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur	1	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5
	Übung		1		erforderlich	erforderlich	(90 Min.)		
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen. Inhaltlich und wegen der Relevanz der Themen ist ausdrücklich empfohlen, beide Module zu absolvieren.

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	Aus Modul 4 und Modul 5 ist ein Modul zu wählen. Inhaltlich und wegen der Relevanz der Themen ist ausdrücklich empfohlen, beide Module zu absolvieren.
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik									
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12
	Übung		2		erforderlich	erforderlich	-	Klausur (180 Min.)	
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 13
	Übung		1		erforderlich	erforderlich	-	-	
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht - Konzeptionen und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 12: FD3: Physikunterricht - Forschung und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10
	Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	2	4	erforderlich	-	-	-	
Modul 14: FP - Fortgeschrittenen-Praktikum									
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Praktikum	P	4	8	erforderlich	-	mündlich (15 Min. pro Versuch)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8
	Seminar		2		erforderlich	-	-	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Physik

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bautechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-050, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Bautechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bautechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Bautechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Bautechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester möglich ist.
- (3) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums gem. § 2 Abs. 1. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Bautechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Entwurfsgrundlagen									
Architektonische Darstellung I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	-	-	Portfolio	1	-
Präsentationstechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	Klausur (60 Min.)	1	-
Methodik des Entwerfens	Vorlesung/ Übung	P	4	3	erforderlich	-	-	-	-
Projekt I (Übung)	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Baukonstruktion I	Vorlesung/ Übung	P	4	6	erforderlich	-	-	-	-
Modul 2: Tragwerkslehre									
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Vorlesung / Übung über 2 Semester
Tragwerk und Material II	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	-	-	-
Modul 3: Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens									
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Baubetrieb I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (60 Min.)	-	-
Baubetrieb II für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	3	-	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4a: Baukonstruktion									
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5	mündliche Prüfung (30 Min.)	-
Modul 4b: Bauphysik									
Bauphysik I	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7	Klausur (120 Min.)	-
Bauphysik II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					
Modul 5: Baustofftechnologie									
Werkstoffkunde im Bauwesen I	Vorlesung/ Übung	P	4	4,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	Klausur (180 Min.)	-
Werkstoffkunde im Bauwesen II	Vorlesung/ Übung	P	3	3,5					
Modul 6: Vermessungskunde									
Vermessungskunde I	Vorlesung/ Übung	P	3	3	erforderlich	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7	-	-
Vermessungskunde II	Vorlesung/ Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen aus „Vermessungskunde I und II“ erbracht		Klausur (90 Min.)	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Bautechnik									
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 8: Wahlpflichtbereich									
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	siehe Auswahl	un-ter-schiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile
Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlpflichtbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann unter https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlpflichtbereich_bedt_und_bedt.php eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können: - fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 % - fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 % - überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 % Sofern es der Anbieter eines Wahlfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „nE“ eingetragen.									

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, didaktisch-methodische Gestaltung einer Seminareinheit und/oder mündliche Prüfung. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistung werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelungen:

1. Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Bautechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Bautechnik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Bautechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Bautechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33).
2. Für Studierende, welche sich in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 erstmals oder wieder in das Fach Bautechnik eingeschrieben haben, wird zur Berechnung der Fachnote die für sie rechnerisch günstigere der folgenden Varianten herangezogen:
 - a. Gewichtung der Fachnote Bautechnik nach den oben genannten Modalitäten
 - b. Gewichtung der Fachnote Bautechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33).“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Holztechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-051, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Holztechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Holztechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Holztechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Holztechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester möglich ist.
- (3) Erforderliche Voraussetzung für das Studium ist die erfolgreiche Ableistung eines neunwöchigen Grundpraktikums gem. § 2 Abs. 1. Näheres zum Inhalt und Anforderungen regelt die „Praktikantenrichtlinie zum Fach Holztechnik im Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau“. Im Regelfall soll das Praktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Entwurfsgrundlagen									
Architektonische Darstellung I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	-	-	Portfolio	1	-
Präsentationstechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	Klausur (60 Min.)	1	-
Methodik des Entwerfens	Vorlesung/ Übung	P	4	3	erforderlich	-	-	-	-
Projekt I (Übung)	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Baukonstruktion I	Vorlesung/ Übung	P	4	6	erforderlich	-	-	-	-
Modul 2: Tragwerkslehre									
Tragwerk und Material I	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Vorlesung / Übung über 2 Semester
Tragwerk und Material II	Vorlesung/ Übung	P	3	4	-	-	-	-	-
Modul 3: Rechtliche, betriebliche und digitale Grundlagen des Bauwesens									
Grundlagen des Bau- und Vertragsrechts	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Baubetrieb I für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (60 Min.)	-	-
Baubetrieb II für Lehramt	Vorlesung/ Übung	P	3	3	-	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4a: Baukonstruktion									
Grundlagen des Konstruktiven Ingenieurbaus I für Lehramt	Vorlesung/Übung	P	3	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5
Modul 4b: Bauphysik									
Bauphysik I	Vorlesung/Übung	P	3	3,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7
Bauphysik II	Vorlesung/Übung	P	3	3,5					
Modul 5: Baustofftechnologie									
Werkstoffkunde im Bauwesen I	Vorlesung/Übung	P	4	4,5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8
	Werkstoffkunde im Bauwesen II	Vorlesung/Übung	P	3	3,5				
Modul 6: Vermessungskunde									
Vermessungskunde I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	-	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7
	Vermessungskunde II	Vorlesung/Übung	P	3	4				

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Grundlagen der Fachdidaktik Holztechnik									
Fachdidaktik I: Grundlagen der Fachdidaktik und Fachmethodik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Fachdidaktik II: Beobachtung, Planung und Konzeption von Unterricht und Kleinprojekten der Bau- und Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	4	7	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 8: Wahlpflichtbereich									
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	siehe Auswahl	un-ter-schiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile

Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlpflichtbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlmodule kann unter https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlpflichtbereich_bedt_und_bedt.php eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:

- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %
- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %
- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %

Sofern es der Anbieter eines Wahlfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, didaktisch-methodische Gestaltung einer Seminereinheit und/oder mündliche Prüfung. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistung werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelungen:

1. Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Holztechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Holztechnik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Holztechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Holztechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33).
2. Für Studierende, welche sich in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 30.09.2023 erstmals oder wieder in das Fach Holztechnik eingeschrieben haben, wird zur Berechnung der Fachnote die für sie rechnerisch günstigere der folgenden Varianten herangezogen:
 - a. Gewichtung der Fachnote Holztechnik nach den oben genannten Modalitäten
 - b. Gewichtung der Fachnote Holztechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch die Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33).“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bildungswissenschaften

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-052, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Bildungswissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bildungswissenschaften

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (2) An der RPTU in Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:
 - Sozialisation, Erziehung, Bildung
 - Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien
 - Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion
- (3) Nach Inkrafttreten, findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2021/2022 zuzuordnen sind.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Sozialisation, Erziehung, Bildung									
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3									
Einführung in die Schulpädagogik	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	Klausur (90 Min.)	1/2	<ul style="list-style-type: none"> Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen. Für das Lehramt an BBS ist die „Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik“ eine Pflichtveranstaltung.
Einführung in die Psychologie	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	1/2	
Einführung in die Berufs- und Wirtschaftspädagogik	Vorlesung	WP	2	2	erforderlich	-	-	-	
Entwicklungspsychologie und Persönlichkeitsentwicklung	Vorlesung				erforderlich	-	-	-	
Einführung in die Soziologie	Vorlesung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	
Modul 2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien									
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/3									
Unterricht vorbereiten	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	Hausarbeit	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Unterricht nachbereiten und analysieren	Seminar	P	2	3	erforderlich	-			
Psychologische Grundlagen des Lehrens und Lernens	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Erziehungstheorie	Vorlesung				erforderlich	-			
Pädagogische Interaktion	Seminar				erforderlich	-			
Medienpädagogik	Seminar	WP	2	4	erforderlich	-			
Informatik und Ethik	Vorlesung				erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Diagnostik, Heterogenität, Differenzierung und Inklusion									
Einführung in die Psychodiagnostik	Vorlesung/ Übung	P	2	4	erforderlich	-	mündliche Prüfung (15 Min.)	-	Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Heterogene Lerngruppen: Inklusion in Schule und Unterricht	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Heterogene Lerngruppen: Interkulturelle Pädagogik	Seminar				erforderlich	-			
Bildungsberatung	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Digitalisierung und Inklusion	Seminar				erforderlich	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Testaten, Studienaufgaben, Klausuren, Unterrichtsskizzen mit Reflexionsteil, Präsentationen, Referaten, Exzerpten, schriftlichen Ausarbeitungen, Projekten, Ausarbeitungen zu einem sozioinformatischen Thema, mündlichen Prüfungen und Hausarbeiten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelungen:

1. Die Änderung der Modulbezeichnung „Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2023 erstmals oder wieder in das Fach Bildungswissenschaften des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs einschreiben. Studierende, welche das Fach Bildungswissenschaften des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs vor dem 01.10.2023 begonnen haben, legen das Modul mit der Bezeichnung „Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ ab.
2. Studierende, welche das Seminar „Unterricht nachbereiten und analysieren“ bereits abgeschlossen haben, erhalten von Amts wegen die in dieser Prüfungsordnung angegebenen Leistungspunkte, sofern das Seminar „Unterricht vorbereiten“ nicht vor dem Wintersemester 2023/2024 abgeschlossen wurde.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Sozialkunde

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-053, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Im fachspezifischen Anhang 1 „Sozialkunde“ wird in der Tabelle zu „Lehramt an berufsbildenden Schulen“ im Bereich „Modul 5: Fachdidaktik Sozialkunde“ bei der Veranstaltung „Einführung in die Planung von Sozialkundeunterricht“ in der Spalte „LP“ die Angabe „5“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Biologie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 02.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-054, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Biologie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Biologie

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Biologie kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Biologie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Chemie									
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung & Übung	Pflicht	4	6	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 1b: Grundlagen der Physik (für die Fächerkombination Biologie und Chemie anstelle von Modul 1)									
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker II	Vorlesung	Pflicht	3	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Physikalisches Praktikum für Biologie und Chemie (Lehramt)	Praktikum	Pflicht	1,5	2	erforderlich	-	-	-	Teilnahmevoraussetzung ist die bestandene Veranstaltung „Einführung in die Physik für Biologen und Chemiker I“
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen									
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere									
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-	(90-120 Min.)	-	-
Zoologisches Grundpraktikum	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 4: Fachdidaktik 1									
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur	50%	-
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	(90 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)		
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	
Modul 5: Humanbiologie/ Anthropologie									
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur	-	-
Praktikum Humanbiologie und Humangenetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	(60-90 Min.)		
Modul 6: Ökologie/ Biodiversität und Evolution									
Evolution	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur	-	-
Ökologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	(90-120 Min.)		
Biodiversität	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-			
Biodiversität/ Tierökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
Biodiversität/ Pflanzenökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	2,5	erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SW S	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Physiologie der Pflanzen									
Pflanzenphysiologie	Vorlesung	Pflicht	3,5	5	-	-	Klausur	-	-
Praktikum Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	(60-90 Min.)	-	-
Modul 8: Physiologie der Tiere									
Tierphysiologie	Vorlesung	Pflicht	4	6	-	-	Klausur	-	Teilleistung: optional
Praktikum Tierphysiologie	Praktikum	Pflicht	3	4	erforderlich	5 von 6 bestandene Antestate	(90-120 Min.)	-	Versuchsprotokoll

- Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Übergangsregelung:

Die Änderung der Modulbezeichnung „Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2023 erstmals oder wieder in das Fach Biologie des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs einschreiben. Studierende, welche das Fach Biologie des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs vor dem 01.10.2023 begonnen haben, legen das Modul mit der Bezeichnung „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ ab.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Chemie									
Chemie für Ingenieure & Biologen	Vorlesung	Pflicht	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Chemisches Praktikum	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen									
Zellbiologie 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	50%	-
Botanik	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Praktikum Botanik	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 3: Strukturen und Funktionen der Tiere									
Zoologie	Vorlesung	Pflicht	2	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	-	-
Entwicklungsbiologie	Vorlesung	Pflicht	1	1	-	-	-	-	-
Entwicklungsbiologie	Seminar	Pflicht	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Zoologisches Grundpraktikum	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 4: Fachdidaktik 1									
Fachdidaktik 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (90 Min.)	50%	-
Fachdidaktik 1	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	oder mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Praktikum Fachdidaktik 1	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)	50%	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SW	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Humanbiologie/Anthropologie									
Humanbiologie und Anthropologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur	-	-
Praktikum Humanbiologie und Humangenetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	(60-90 Min.)	-	-

- Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Übergangsregelung:

Die Änderung der Modulbezeichnung „Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2023 erstmals oder wieder in das Fach Biologie des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs einschreiben. Studierende, welche das Fach Biologie des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs vor dem 01.10.2023 begonnen haben, legen das Modul mit der Bezeichnung „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ ab.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang in Kaiserslautern an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Elektrotechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-055, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Elektrotechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Elektrotechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Elektrotechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Elektrotechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Grundlagen der Mathematik									
Höhere Mathematik I	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung + Übung	P	4+2	8	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	8	-
Modul 2: Naturwissenschaftliche Grundlagen									
Experimentalphysik I für Ingenieure/Ingenieurinnen	Vorlesung	P	4	5	-	-	Klausur (90 Min)	5	-
Modul 3: Grundlagen der Elektrotechnik									
Grundlagen der Elektrotechnik I	Vorlesung + Übung	P	4+1	6	-	-	Klausur (90 Min)	6	-
Grundlagen der Elektrotechnik II	Vorlesung + Übung	P	4+1	6	-	-	Klausur (90 Min)	6	-
Modul 4: Grundlagen der Informations- und Kommunikationstechnik									
Einführung in Signale und Systeme	Vorlesung + Übung	P	2+1	6	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	6	-
Grundlagen der Informationsverarbeitung	Vorlesung + Übung	P	3+1	6	-	-	Klausur (120 Min)	6	-
Modul 5: Grundlagen der technischen Informatik									
Webbasierte Einführung in die Programmierung	Vorlesung + Übung	P	2+2	5	erforderlich	ja	Klausur (75-90 Min)	5	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Systemtechnik									
Einführung in die Elektrotechnik II (Elektronik)									
	Vorlesung + Übung	P	2+1	4	-	-	Klausur (90-120 Min)	4	-
	Vorlesung	P	3	4	-	-	Klausur (90 Min)	4	-
Modul 7: Grundlagen der Energietechnik									
Grundlagen der elektrischen Energietechnik									
	Vorlesung + Übung	P	2+2	7	-	-	Klausur (180 Min)	7	-
Modul 8: Praxis der Elektrotechnik									
Elektrotechnisches Grundlagenlabor I									
	Labor	P	4	5	-	-	Laborpraktische Prüfung	-	-
Elektrotechnisches Grundlagenlabor II									
	Labor	P	4	5	-	-	Laborpraktische Prüfung	-	-
Modul 10: Technikkdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht									
Allgemeine Fachdidaktik									
	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja	Klausur (90 Min)	9	-
Fachdidaktik Laborbetreuung									
	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja	oder	-	-
Fachdidaktik Programmierung									
	Seminar	P	2	2	erforderlich	ja	mündliche Prüfung (30-45 Min)	-	-
Modul 12: Grundlagen der Automatisierungstechnik									
Grundlagen der Automatisierung									
	Vorlesung + Übung	P	3+1	6	-	-	Klausur (120 Min)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung:

Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Elektrotechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Elektrotechnik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Elektrotechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Elektrotechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33).“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches
Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Geografie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-056, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Geografie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Geografie

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, an Gymnasien und an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Geografie ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Abweichend zu § 11 Abs. 3 erfolgt die Anmeldung zu den Geländeübungen im Lehrgebiet. Das Lehrgebiet teilt im Anschluss dem Prüfungsamt Kaiserslautern die Anmeldungen mit.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie									
note: 12									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	2/10	
Modul 4: Geografiedidaktik I									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Geografiedidaktik II									
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungenweisen	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Portfolioprüfung	1/3	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie									
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramisbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsbestimmung:

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingetragt.
- b) Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen, gelten für Studierende, die sich ab dem Sommersemester 2018 neu oder wieder eingeschrieben haben.
- c) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 bereits ein Prüfungsverfahren in der Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“ im Rahmen des Moduls 1 begonnen haben, schließen das Modul nach den bisher geltenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Ver kündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuvor geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33) ab. Gleiches gilt im Rahmen des Moduls 2 für die Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen	
							Form und Dauer	Gewichtung		
Modul 1: Einführung in die Humangeografie										
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-		Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-				
Allgemeine Humangeografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht				
Allgemeine Humangeografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht				
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-		Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-		Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-			
Allgemeine Physische Geografie I	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Allgemeine Physische Geografie II	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/20	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	2/10	
Modul 4: Geografiedidaktik I									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Sozio-ökonomischer Strukturwandel und demographischer Wandel	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Geografiedidaktik II									
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/3	-
Geografische Medien und Darstellungenweisen	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Portfolio-prüfung	1/3	
Didaktik der Geografie II	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/3	
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie									
Einführung in die deskriptive und induktive Statistik	Seminar	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-
Lehramtsgezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsbestimmung:

- a) Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b) Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.
- c) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 bereits ein Prüfungsverfahren in der Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“ im Rahmen des Moduls 1 begonnen haben, schließen das Modul nach den bisher geltenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau im Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33) ab. Gleiches gilt im Rahmen des Moduls 2 für die Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Einführung in die Humangeografie									
Einführung Humangeografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Humangeografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	
Modul 2: Einführung in die Physische Geografie									
Einführung Physische Geografie I	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	9/10	-
Einführung Physische Geografie II	Vorlesung	P	2	2	-	-	(90 Min.)		
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1 Tag	1	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/10	
Modul 3: Regionalgeografie Deutschland									
Regionale Geografie Deutschlands	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	8/10	-
Besondere Aspekte der Regionalgeografie Deutschlands	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)		
Deutschland-Geländeübung	Geländeübung	P	5 Tage	3	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	2/10	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 4: Geografiedidaktik I									
Einführung in die Didaktik der Geografie	Vorlesung/Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie I	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/2	-
Modul 5: Raumdarstellung und Raumplanung									
Raum- und Siedlungsentwicklung	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur	-	-
Topographische und thematische Kartographie	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	(90 Min.)	-	-
Modul 6: Geografiedidaktik II									
Exemplarik und Transfer geografischer Sachverhalte	Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung (15 Min.)	1/2	-
Didaktik der Geografie II (BBS)	Seminar	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/2	-
Modul 8: Numerische Methoden in der Geografie									
Lehramtsbezogene GIS-Grundlagen (inkl. Geostatistik)	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Die Dekanin
des Fachbereiches
Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. habil. Karina Pallagst

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-057, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Informatik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Lehramt an Gymnasien und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS plus), an Gymnasien (GYM) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 5: Programmierpraktikum									
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
Modul 6: Informationssysteme									
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik									
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	-	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 5: Programmierpraktikum									
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
Modul 6: Informationssysteme									
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 9: Grundlagen der theoretischen Informatik									
Formale Sprachen und Berechenbarkeit	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4	
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung und Präsentation	-			
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10	
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	
Modul 5: Programmierpraktikum									
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -	
Modul 6: Informationssysteme									
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	
Modul 7: Informatik und Gesellschaft									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-		Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.⁴

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches
Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informationstechnik/Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-058, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Informationstechnik/Informatik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Informationstechnik/Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Es kann nicht mit Informatik kombiniert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Formale Grundlagen der Informatik									
Mathematik für Informatiker: Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Logik und Semantik von Programmiersprachen	Vorlesung mit Übung	P	3V + 2Ü	6	Übungsschein	erforderlich	Klausur (90-120 Min.)	6	-
Modul 2: Grundlagen der Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktische Grundlagen der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	8	-
Workstattberichte oder Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar	P	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-	-	-	-
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung u. Präsentation	-	-	-	-
Modul 3: Grundlagen der Programmierung									
Grundlagen der Programmierung	Vorlesung mit Übung	P	4V + 4Ü	10	Übungsschein	erforderlich	Klausur (150-180 Min.)	-	-
Modul 4: Algorithmen und Datenstrukturen									
Algorithmen und Datenstrukturen	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Programmierpraktikum	Praktikum	P	2	4	Präsentation	-	-	-	-
Modul 5: Programmierpraktikum									
Projekt im Betrieb (alternativ: Software-Entwicklungsprojekt)	Praktikum	P	4	7	Präsentation	-	-	-	-
Modul 6: Informationssysteme									
Informationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Betriebliche und gesellschaftliche Aspekte der Informatik									
Informatik und Gesellschaft	Vorlesung	P	2	3	Hausarbeit	-	-	-	-
Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre	Vorlesung	P	3V + 1Ü	6	Klausur	-	-	-	-
Einführung in das Recht für Sozioinformatiker	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung	-	-	-	-
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik für Informationstechnik/Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
Rechnerorganisation und Systemsoftware	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	8	-
				16			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 16		

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Mathematik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-059, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Mathematik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Mathematik im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus (RS+), Lehramt an Gymnasien (Gym), und Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Mathematik kann an der RPTU in Kaiserslautern mit den lehramtsbezogenen Schwerpunkten Gymnasien (Gym), Realschulen plus (RS+) oder berufsbildende Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden. Die Wahl des Schwerpunktes BBS erfolgt durch die gewählte Fächerkombination bereits zu Beginn des Studiums im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang. Die Wahl eines der anderen beiden Schwerpunkte erfolgt in der Regel zu Beginn des dritten Studienjahres.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der RPTU in Kaiserslautern werden im Fach Mathematik die folgenden verpflichtenden Module für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang angeboten:
 - 1) Für die lehramtsbezogenen Schwerpunkte Gym, RS+:
 - „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Pflicht),
 - „Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)“ (Pflicht),
 - „Modellieren und Praktische Mathematik“ (Pflicht),
 - „Stochastik (Gym, RS+)“ (Pflicht).
 - 2) Für den lehramtsbezogenen Schwerpunkt BBS:
 - „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ (Pflicht),
 - „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ (Pflicht),
 - „Fachdidaktische Bereiche (BBS)“ (Pflicht),
 - „Stochastik (BBS)“ (Pflicht).

- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt bei Wahl eines der lehramtsbezogenen Schwerpunkte Gymnasien oder Realschulen plus jeweils ca. 47 SWS, bei Wahl des lehramtsbezogenen Schwerpunkts berufsbildende Schulen 29 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus (RS+) bzw. Lehramt an Gymnasien (Gym)									
Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ₁	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen				6				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 0	
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder mathematisches Proseminar	Proseminar o-der Vorlesung mit Übungen	WP	2	3	Ü-Schein oder PS-Schein	-	-	-	-
Einführung in die Didaktik der Mathematik	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	-
Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I				15				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 15	
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein ³⁾	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)	-	Studienleistung erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II				9				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9	
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	qualifizierter Ü-Schein zu „Grundlagen der Mathematik I“ ³⁾	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie									
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	10	5,5	qualifizierter Ü-Schein ⁴⁾	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵⁾	-
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-	-	-	-
Modul Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)									
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	-
Modul Modellieren und Praktische Mathematik									
Einführung in wissenschaftliches Programmieren (für Studierende des Lehramts)	Vorlesung mit Übungen	P	IV, 1Ü	10	3	Ü-Schein	-	-	-
Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik ⁶⁾	Vorlesung mit theoretischen (und praktischen) Übungen	WP	2V, 1Ü [P]	4	Ü-Schein	-	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵⁾	-
Mathematische Modellierung oder eine weitere Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik	Proseminar od. Vorlesung mit praktischen Übungen	WP	2V/S, [IP]	3	PS-Schein oder P-Schein ⁷⁾	-	-	-	-
Modul Stochastik (Gym, RS+)									
Stochastische Methoden	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	8	8	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-

Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS'	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen									
Elementarmathematik vom höheren Standpunkt oder mathematisches Proseminar	Proseminar o-der Vorlesung mit Übungen	WP	2	3	Ü-Schein oder PS-Schein	-	-	-	-
Einführung in die Didaktik der Mathematik	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-	-	-	-
Modul Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I									
Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	6	qualifizierter Ü-Schein ³⁾	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Einzelprüfung (30-45 Min.)	-	Studienleistung erbringbar als zwei qualifizierte Ü-Scheine zu den Teilen „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“
Grundlagen der Mathematik I: Analysis	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	4V, 2Ü, 2T	9					
Modul Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II									
Grundlagen der Mathematik II für Studierende des Lehramts	Vorlesung mit Übungen	P	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	qualifizierter Ü-Schein zu „Grundlagen der Mathematik I ^(*) “	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Fachdidaktische Bereiche (BBS)									
Didaktik der elementaren Algebra und der Zahlbereichserweiterungen	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	3	4	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Stochastik (BBS)									
Stochastische Methoden	Vorlesung	P	4	6	-	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

1) V: Vorlesung, Ü: Übung, T: Tutorium, S: Proseminar, P: Praktikum, UT: Übungen mit integriertem Tutorium

2) Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen nach näherer Regelung im Modulhandbuch vor allem aus Übungsscheinen (Ü-Schein), qualifizierten Übungsscheinen (qualifiz. Ü-Schein), Proseminarscheinen (PS-Schein) und Praktikumscheinen (P-Schein). Die Kriterien für den Erwerb der Studienleistungen („Scheine“) werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

3) Der qualifizierte Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen (Zwischenklausur zur Mitte und Endklausur ca. zwei Wochen nach Ende der Vorlesungszeit). Er kann auch in Form von zwei Teilnachweisen (qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Lineare Algebra“ und qualifizierter Übungsschein zu „Grundlagen der Mathematik I: Analysis“) erbracht werden. Der qualifizierte Übungsschein ist Prüfungsvorleistung für die Modulprüfungen zu „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und zu „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“.

4) Der qualifizierte Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen.

5) Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen: einer sich auf die Stoffgebiete der Vorlesung beziehenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer schriftlichen und/oder mündlichen Prüfungsleistung zu dem Proseminar (nach näherer Regelung in Absatz 5). Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.

6) nach Wahl aus folgendem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik: Lineare Optimierung, Netzwerkoptimierung, Numerische Methoden der Analysis, Numerische Methoden der Linearen Algebra oder eine andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter

7) Dieser Leistungsnachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar „Mathematische Modellierung“, durch erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu der Vorlesung „Mathematische Modellierung“ oder durch erfolgreiche Teilnahme an einem Praktikum zu einer Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik oder einer anderen einführenden Vorlesung zur Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter erbracht werden.

- (5) In dem Modul „Fachwissenschaftliche und Fachdidaktische Voraussetzungen“ ist keine Prüfungsleistung zu erbringen. Das Modul bleibt bei der Ermittlung der Fachnote unberücksichtigt. In allen anderen Modulen ist jeweils eine Modulprüfung abzulegen:
- a) Falls alle von der oder dem Studierenden in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen Vorlesungen beinhalten, besteht die Modulprüfung in der Regel aus einer mündlichen Einzelprüfung von 20-30 Minuten (bzw. 30-45 Minuten im Modul „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“).
 - b) Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen ein Proseminar ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Modulteilprüfungen: einer sich auf die Stoffgebiete der eine Vorlesung beinhaltenden Lehrveranstaltungen erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird hierbei vor Beginn des Proseminars von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben; sie besteht in der Regel aus der Kombination eines mündlichen Vortrages (Dauer 30-90 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit).

In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass eine Modulprüfung für das jeweilige Semester ganz oder in Teilen als schriftliche Prüfung abgenommen wird. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer der schriftlichen Prüfungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.

- (6) Falls Leistungspunkte (LP) für noch nicht abgeschlossene Module (gemäß § 5 Abs. 8) zu bescheinigen sind, so gilt folgende Aufteilung der LP auf Studien- bzw. Prüfungsleistungen:

Modul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I	6 LP (= 2 LP + 4 LP)	9 LP
Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II	3 LP	6 LP
Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	4 LP (= 2,5 LP + 1,5 LP)	6 LP
Modellieren und Praktische Mathematik	7 LP (= 3 LP + 1,5 LP + 2,5 LP)	3 LP
Stochastik (Gym, RS+)	3 LP	5 LP
Fachdidaktische Bereiche (Gym, RS+)	2,5 LP (= 1,5 LP + 1 LP)	4,5 LP
Fachdidaktische Bereiche (BBS)	1,5 LP	2,5 LP

- (7) Für Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten ergänzend zu § 25 folgende Übergangsregelungen:
- a) Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben sind und bei denen noch kein Prüfungsergebnis im Modul „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ gemäß der Prüfungsordnung vom 24.10.2007 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt. Für Studierende gemäß Satz 1, die bis zum 01.09.2019 in schriftlicher Form einen Antrag auf Anwendung bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten gestellt haben, gilt die Änderung des Moduls „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ in die Module „Grundlagen der Mathematik A: Lineare Algebra I und Analysis I“ und „Grundlagen der Mathematik B: Lineare Algebra II und Analysis II“ bereits für das Prüfungsverfahren des Sommersemesters 2019.
 - b) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben sind und bei denen bereits ein Prüfungsergebnis im Modul „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ gemäß der Prüfungsordnung vom 24.10.2007 in der zuletzt geltenden Fassung vorliegt, können beantragen, dass sie in die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs überführt werden. Dieser Antrag ist in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu richten und bis spätestens **16.12.2019** bei der Abteilung für Prüfungsangelegenheiten einzureichen. Der Wechsel ist nicht möglich für Studierende, bei denen bereits zwei Fehlversuche in der Modulprüfung zu dem Modul „Grundlagen der Mathematik A/B: Lineare Algebra und Analysis“ vorliegen. Ein Rückwechsel in die Fassung vom 14.12.2018 ist nicht möglich. Absatz 7 lit. a) Satz 2 gilt entsprechend.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Oliver Krumke

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Metalltechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-060, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Metalltechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Metalltechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Eine erforderliche Zugangsvoraussetzung ist die Ableistung eines technischen Vorpraktikums. Näheres zu Inhalt und Anforderungen regelt die jeweils gültige Praktikantenordnung für den Bachelorstudiengang mit dem lehramtsspezifischen Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik. Im Regelfall muss das Vorpraktikum vor Studienbeginn abgeleistet und anerkannt worden sein. Kann es nicht vor Studienbeginn abgeleistet werden, dann muss es bis zum Ende des 5. Fachsemesters abgeleistet sein. Ansonsten erfolgt keine weitere Einschreibung in den Studiengang.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: Mathematische Grundlagen									
Höhere Mathematik I	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erforderlich	Klausur (90 Min.)	8	-
Höhere Mathematik II	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erforderlich	Klausur (90 Min.)	8	-
Modul 2: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen I									
Thermodynamik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	5	-
Einführung in die Elektrotechnik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (90-120 Min.)	5	-
Modul 3: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen II									
Elemente der technischen Mechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	6	-	-	Klausur (75-105 Min.)	6	-
Elemente der technischen Mechanik II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (75-105 Min.)	5	-
Modul 4: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen III									
Grundlagen der Werkstoffkunde	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Labor Werkstoffkunde	Labor	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Einführung in die Fertigungstechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	5	-	-	Klausur (120-150 Min.)	5	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen IV									
Darstellung technischer Systeme	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	4	erforderlich	-	-	-	-
Virtuelle Produktmodellierung	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	5	Prüfungsvoraussetzung ist der Abschluss der Veranstaltung „Darstellung technischer Systeme“
Maschinenelemente I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (120 Min.)	5	-
Data Processing I	Vorlesung und Übung	P	IV, 3Ü	4	erforderlich	-	-	-	-
Modul 6: Techn didaktik für den metallechnischen Unterricht									
Allgemeine Fachdidaktik	Seminar	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	-
Fachdidaktik Laborbetreuung	Seminar	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-
Fachdidaktik Programmierung	Seminar	P	1	2	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-

Zusätzlich muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Diese Vertiefungsrichtung wird im Master fortgesetzt.

Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 7: Vertiefung der Werkstofftechnik									
Einführung in die Kunststofftechnik	Vorlesung und Seminar	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	3	-
Werkstoffe im Einsatz	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Modul 8: Vertiefung Konstruktionstechnik									
Maschinenelemente II	Vorlesung, Übung und Tutorium	P	3V, 1Ü, 1T	6	-	-	Klausur (120 Min.)	6	-
Digital Engineering I	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-

Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungstechnik

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Grundlagen der Produktions- und Fertigungstechnik									
Werkzeugmaschinen	Vorlesung und Übung	P	3V, 2Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	-
Automatisierungstechnik I	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	-
Modul 10: Erweiterte Aspekte in der Produktions- / Fertigungstechnik									
Einführung in die Kunststofftechnik	Vorlesung und Seminar	P	2V, 1S	3	-	-	Klausur (60 Min.) oder mündliche Prüfung (30 Min.)	3	-
Werkstoffe und ihre spanende Bearbeitung	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	3	-

Vertiefungsrichtung Digital Engineering

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Grundlagen der Programmierung									
Data Processing II	Vorlesung und Übung	P	IV, 3Ü	4	4 erforderlich	-	-	-	-
Modul 12: Grundlagen der Informatik									
Digital Engineering I	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung und Übung	P	4V, 2Ü	8	-	-	Klausur (120-150 Min.)	8	-

Vertiefungsrichtung Maschinen- und Fahrzeugtechnik (nicht wählbar bei affinem Zweitfach Fahrzeugtechnik)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 13: Grundlagen der Maschinentechnik									
Maschinenelemente II	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü, IT	6	6	-	Klausur (120 Min.)	-	-
Modul 14: Grundlagen der Fahrzeugtechnik									
Kraftfahrzeugtechnik I	Vorlesung	P	2V	2,5	-	-	Klausur (120 Min.)	5	-
Kraftfahrzeugtechnik II	Vorlesung	P	2V	2,5	-	-	Klausur (120 Min.)	4	-
Fahrzeugantriebe I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (90 Min.)	4	-

Vertiefungsrichtung Verfahrenstechnik (nicht wählbar bei affinem Zweifach Chemietechnik)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 15: Grundlagen der Verfahrenstechnik I									
Mechanische Verfahrenstechnik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	6	-	-	Klausur (120 Min.)	6	-
Modul 16: Grundlagen der Verfahrenstechnik II									
Grundlagen der thermischen Trenntechnik	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	6	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Klausur (240 Min.)	6	-
Labor Mechanische Verfahrenstechnik I	Labor	P	2L	3	erforderlich	-	-	3	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Übungsaufgaben, Protokollen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelungen:

- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Metalltechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Metalltechnik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Metalltechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Metalltechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33).
- Studierende, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Metalltechnik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs eingeschrieben haben und ein Prüfungsverhältnis in den Prüfungen Werkstoffkunde I und Werkstoffkunde II begonnen, aber noch nicht abgeschlossen haben, müssen an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, in dem ein individueller Studienverlauf festgelegt wird.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Physik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Physik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 03.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-061, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 33), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Physik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Physik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Physik kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehramter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik									
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik									
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik									
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik									
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich				
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-	-	-	-
	Übung	P	1		erforderlich				
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht - Konzeptionen und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik									
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich				
Praktikum	Praktikum	P	1	2	erforderlich	-	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik				16				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10	
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-			
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik				8				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8	
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik				4				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 4	
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	
Modul 4: GP1 - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik				5				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5	
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik				5				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 5	
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik									
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	12	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-	erforderlich	-	-
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht – Konzeptionen und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 9: TP1 - Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik									
Theoretische Grundlagen der klassischen Mechanik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90 Min.)	1	-
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			
Theoretische Grundlagen der Elektrodynamik	Vorlesung	P	2	4	-	-	Klausur (90 Min.)	1	-
	Übung	P	1		erforderlich	erforderlich			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung:

Die Änderung der Modulbezeichnung „Theoretische Physik 1: Theoretische Mechanik, Elektrodynamik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2023 erstmals oder wieder in das Fach Physik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs einschreiben. Studierende, welche das Fach Physik des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs vor dem 01.10.2023 begonnen haben, legen das Modul mit der Bezeichnung „Theoretische Physik 1: Mechanik, Elektrodynamik“ ab.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungs- vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 1: EP1 - Experimentalphysik 1: Mechanik, Thermodynamik									
Mechanik und Wärme	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (180 Min.)	-	Der Modulteil „Mathematische Grundlagen der Physik“ besteht inhaltlich aus den mathematischen Teilmodulen aus Modul 1 und 2 der Curricularen Standards Physik (Mathematik für Physik 1; Mathematik für Physik 2).
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Mathematische Grundlagen der Physik	Vorlesung	P	4	8	-	-	erforderlich	erforderlich	
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 2: EP2 - Experimentalphysik 2: Elektrodynamik, Optik									
Elektromagnetismus und Optik	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur (120 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8
	Übung	P	2		erforderlich	erforderlich			
Modul 3: FD 1 - Fachdidaktik 1: Fachdidaktische Vertiefungen zur Experimentalphysik									
Fachdidaktische Vertiefung zu EP1 und EP2	Seminar	P	4	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Modul 4: GPI - Experimentelles Grundpraktikum 1: Mechanik, Thermodynamik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 1	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 7: FD2 - Fachdidaktik 2: Physikunterricht - Konzeptionen und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 1	Praktikum	P	6	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Grundlagen der Physikdidaktik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Physik

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bautechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-070, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Bautechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bautechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Bautechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern im Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Bautechnik ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen	
							Form und Dauer	Gewichtung		
Modul 9: Bautechnische Bereiche: Tiefbau, Straßenbau										
Grundbau I	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-	
Bodenmechanik I	Vorlesung/Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-	
Straßenbau	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-	
Modul 10: Bautechnische Bereiche: Hochbau, Bauschäden										
Massivbau I	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	1	-	
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/Übung	P	4	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-	
Bauschadenanalyse	Vorlesung/Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-	
Digitale Werkzeuge	Vorlesung/Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-	
IT im Bauwesen - Grundlagen, CAD & BIM	Vorlesung/Übung	P	3	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	1	-	
Anwendung rechnergestützter Methoden	Vorlesung/Übung	P	1,5	3	erforderlich	-	-	-	-	
Modul 11: Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik										
Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung Form und Dauer	Gewichtung	Bemerkungen	
Modul 11: Fachdidaktische Vertiefung Bautechnik										
				11				Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		

Fachdidaktik III (Bau): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Bautechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Fachdidaktik IV (Bau): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Bautechnik	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Betriebspraktikum	Praktikum	P	-	5	erforderlich	-			
Modul 12: Wahlpflichtbereich									
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	s. Auswahl	unter schie dlich	erforderlich	-			Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: - siehe nachfolgende Zeile

Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlpflichtbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule kann unter https://bi-serv01.bauing.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlpflichtbereich_medbt.php eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:

- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %
- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %
- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %

Sofern es der Anbieter eines Wahlpflichtfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlpflichtfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Seminararbeit, Essay, aus der didaktisch-methodischen Gestaltung einer Seminareinheit und/oder aus mündlichen Prüfungen. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelungen:

- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Bautechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Bautechnik des Masterstudiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Bautechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Bautechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40).
- Studierende, die im Rahmen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Modul 1 „Darstellen, Entwerfen und Zeichnen“ die Veranstaltung „Digitale Werkzeuge“ belegt haben, belegen im Modul 11 an Stelle der Veranstaltung „Digitale Werkzeuge“ die Veranstaltung „Präsentationstechnik“ (Studienleistung, 2 LP).“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Holztechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Bauingenieurwesen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campussenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-071, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Holztechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Holztechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Holztechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Holztechnik ist so gestaltet, dass die Aufnahme des Studiums nur zum Wintersemester erfolgen kann. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Raumgestaltung, Möbelbau									
Raumgestalt I	Vorlesung/ Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Spezialfall Raumgestalt	Vorlesung/ Übung	P	3	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 10: Holztechnische Systeme									
Ingenieurholzbau I	Vorlesung/ Übung	P	4	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Ingenieurholzbau II	Vorlesung/ Übung	P	4	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			
Modul 11: Methoden und Verfahren in der Holztechnik									
IT im Bauwesen - Grundlagen, CAD & BIM	Vorlesung/ Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	-
Digitale Werkzeuge	Vorlesung/ Übung	P	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Maschinenarbeit	Praktikum	P	3	2	erforderlich	-	-	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P) / Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 12: Fachdidaktische Vertiefung Holztechnik									
Fachdidaktik III (Holz): Erstellen von Unterrichtsplanungen der Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	erforderlich	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Fachdidaktik IV (Holz): Planung, Aufbau und Erstellen von Unterrichtsreihen der Holztechnik	Vorlesung/Übung	P	2	3	erforderlich	erforderlich			
Betriebspraktikum	Praktikum	P	-	5	erforderlich	-	-	-	
Modul 13: Wahlpflichtbereich									
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	siehe Auswahl	WP	siehe Auswahl	unter-schiedlich	erforderlich	-	-	-	siehe nachfolgende Zeile

Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlpflichtbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Eine aktuelle Liste der angebotenen Wahlpflichtmodule kann im Internet unter https://bi-serv01.bauiwg.uni-kl.de/Bauingenieurwesen/Studium/Lehramt%20BA-MA/wahlpflichtbereich_medht.php eingesehen werden. Das Angebot ist in drei Kompetenzbereiche untergliedert, aus denen bis zu einem jeweils unterschiedlichem Prozentsatz Leistungspunkte auf die zu erbringenden Leistungspunkte angerechnet werden können:

- fachspezifische Kompetenzen: bis zu 100 %
- fachnahe Kompetenzen: bis zu 70 %
- überfachliche Kompetenzen: bis zu 30 %

Sofern es der Anbieter eines Wahlpflichtfachs ermöglicht, kann auf die Studienleistung eine Note vergeben werden. Die Studierenden können beim Prüfungsausschuss beantragen, dass alle diese Noten im Transcript of Records eingetragen werden. Wird dies nicht beantragt oder wird bei einem Wahlpflichtfach keine Note vergeben, so wird im Transcript of Records in der Spalte „Note“ der Text „mE“ eingetragen.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Referat, Handout, Hausarbeit, Seminararbeit, Essay, aus der didaktisch-methodischen Gestaltung einer Seminareinheit und/oder aus mündlichen Prüfungen. Pro Veranstaltungsart werden maximal zwei Studienleistungen gefordert. Die Form der erforderlichen Studien- und Prüfungsvorleistungen wird zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelungen:

- Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Holztechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Holztechnik des Masterstudiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Holztechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Holztechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Ver kündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40).
- Studierende, die im Rahmen des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Modul 1 „Darstellen, Entwerfen und Zeichnen“ die Veranstaltung „Digitale Werkzeuge“ belegt haben, belegen im Modul 11 an Stelle der Veranstaltung „Digitale Werkzeuge“ die Veranstaltung „Präsentationstechnik“ (Studienleistung, 2 LP).

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Bauingenieurwesen

Prof. Dr.-Ing. Karsten Körkemeyer

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Bildungswissenschaften

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwissenschaften der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-072, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Bildungswissenschaften“ wird wie folgt neu gefasst:

„Bildungswissenschaften

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Lehrangebot im Fach Bildungswissenschaften ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (2) An der RPTU in Kaiserslautern werden im Fach Bildungswissenschaften die folgenden verpflichtenden Module für die lehramtsbezogenen Masterstudiengänge angeboten:
 - Schulentwicklung und differenzielle Didaktik (LARplus, LAG)
 - Berufspädagogik (LABBS)
 - Besondere Bildungs- und Förderaufgaben (LARplus)
- (3) Nach Inkrafttreten, findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 2019/2020 zuzuordnen sind.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Schulentwicklung und differenzielle Didaktik (für Lehramt an Realschulen plus/Gymnasien)									
Pädagogische Psychologie	Vorlesung	WP	2	12					
Digitale In- und Exklusion	Seminar			3	erforderlich	-			Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Forschungswerkstatt Bildung auf Mikro-, Meso- und Makroebene	Seminar	P	4	6	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)		
Schul- und Unterrichtsforschung	Seminar	WP	2	3	erforderlich	-			
Ansätze und aktuelle Trends der Schulentwicklung	Seminar				erforderlich	-			
Bildungssoziologie	Seminar				erforderlich	-			
Modul 7: Berufspädagogik (für Lehramt an berufsbildenden Schulen)									
Forschungswerkstatt Bildung auf Mikro-, Meso- und Makroebene	Seminar	P	4	12					
Theorien und Konzepte beruflicher Bildung	Seminar	WP	2	6	erforderlich	-	mündliche Prüfung (30 Min.)		Bei WP ist jeweils eine Veranstaltung zu wählen.
Kompetenzorientiertes Lehren, Lernen und Prüfen in der Beruflichen Bildung	Seminar			3	erforderlich	-			
Pädagogische Psychologie	Vorlesung	WP	2	3	erforderlich	-			
Digitale In- und Exklusion	Seminar				erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben (für Lehramt an Realschulen plus)									
Ethik pädagogischen Handelns	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Berufs- und Arbeitswelt	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Umgang mit herausfordernden Schulsituationen	Seminar	P	2	4	erforderlich	-			
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 1/2									

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, Referaten und Präsentation. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung:

Studierende, welche das Seminar „Forschungswerkstatt Bildung auf Mikro-, Meso- und Makroebene“ bereits abgeschlossen haben, erhalten von Amts wegen die in dieser Prüfungsordnung angegebenen Leistungspunkte, sofern das Wahlpflichtseminar im Umfang von 4 Leistungspunkten nicht vor dem Wintersemester 2023/2024 abgeschlossen wurde.“

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Sozialwissenschaften

Prof. Dr. Michael Fröhlich

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Biologie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 02.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-073, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Biologie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Biologie

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Biologie kann an der RPTU in Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Biologie ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Abweichend zu § 11 Abs. 3 erfolgt die Anmeldung zum Wahlpflichtpraktikum im Lehrgebiet. Das Lehrgebiet teilt im Anschluss dem Prüfungsamt Kaiserslautern die Anmeldungen mit.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Fachdidaktik 2									
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung	-	mündliche Prüfung gem. § 5 Abs. 1 LVO
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	(30-60 Min.)	-	
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-			
Modul 14: Genetik/ Mikrobiologie									
Mikrobiologie 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	30%	-
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (60-90 Min.)	70%	
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	1,5	erforderlich	-			
Modul 15: Bereichsfach Naturwissenschaften									
Naturwissenschaften 1	Vorlesung	Pflicht	2	3	erforderlich	-			-
Naturwissenschaften 2a/2b	Seminar	Pflicht	4	5	erforderlich	-			-
Modul 15 Teil 2: SoE – Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende									
Schulorientiertes Experimentieren	Praktikum	Pflicht	6	8	erforderlich	-			-

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

2. In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind von Studierenden mit dem Schwerpunkt Lehramt an Realschulen plus in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
Biologie		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Physik: Modul 15 Teil 2 „Schulorientiertes Experimentieren 1 für Biologie- und Chemiestudierende, SoE“ (8 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften“ (3 SWS +1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP) ¹
Chemie	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Physik: Modul 15 Teil 2 „Schulorientiertes Experimentieren 1 für Biologie- und Chemiestudierende, SoE“ (8 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Biologie-Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich, ohne Prüfung, der Besuch der Vorlesung „Zellbiologie“ (Modul 2) (insg. 8 LP)
Physik	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften“ (3 SWS +1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie 1“ (2 SWS, Umfang 3 LP) ¹	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Biologie-Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich, ohne Prüfung, der Besuch der Vorlesung „Zellbiologie“ (Modul 2) (insg. 8 LP)	

¹ Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Zellbiologie/ Genetik									
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	60%	-
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	Klausur (60-90 Min.)	40%	-
Zellbiologie 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Praktikum Zellbiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 10: Mikrobiologie/ Biotechnologie									
Allgemeine Mikrobiologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur (90-120 Min.)	50%	-
Grundpraktikum Mikrobiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	Klausur (60-90 Min.)	50%	-
Molekulare Biotechnologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	-	-	-
Praktikum Molekulare Biotechnologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Modul 11: Fachdidaktik 2									
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung (30-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gem. § 5 Abs. 11 LVO
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	-	-	-
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	-
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-	-	-	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 12: Wahlpflicht-Praktikum									
Wahlpflicht-Praktikum	Praktikum/ Seminar	Wahlpflicht	8	9	erforderlich	-	je nach Wahl; Teilleistungen - mündlich - schriftlich - praktisch	-	-
Modul 13: Wahlpflicht-Veranstaltungen									
Theoretische oder praktische Lehrveranstaltungen	Nach Angebot	Wahlpflicht	2-3	3	erforderlich	-	-	-	Studienleistungen hängen von den gewählten Lehrveranstaltungen ab

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
² In Ausnahmefällen können Modulprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 6: Ökologie/ Biodiversität und Evolution									
Ökologie	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur	-	-
Biodiversität	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	(90-120 Min.)	-	-
Evolution	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-			
Biodiversität/Tierökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	3	erforderlich	-			
Biodiversität/Pflanzenökologie	Praktikum und Exkursionen	Pflicht	3	2,5	erforderlich	-			
Modul 7: Physiologie der Pflanzen									
Pflanzenphysiologie	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	Klausur	-	-
Praktikum Pflanzenphysiologie	Praktikum	Pflicht	3	3	erforderlich	-	(60-90 Min.)	-	-
Modul 8: Physiologie der Tiere									
Tierphysiologie	Vorlesung	Pflicht	4	6	-	-	Klausur	-	Teilleistung: optional
Praktikum Tierphysiologie	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	5 von 6 bestandene Antestate	(90-120 Min.)	-	Versuchsprotokoll
Modul 11: Fachdidaktik 2									
Fachdidaktik 2	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	mündliche Prüfung	-	mündliche Prüfung gem. § 5
Fachdidaktik 2	Seminar	Pflicht	2	2,5	erforderlich	-	Prüfung	-	Abs. 11 LVO
Fachdidaktisches Praktikum 2	Praktikum	Pflicht	2	2	erforderlich	-	(30-60 Min.)	-	
Fachdidaktische Exkursion	Exkursion	Pflicht	2	2	erforderlich	-		-	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung ²		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 14: Genetik und Mikrobiologie									
Mikrobiologie 1	Vorlesung	Pflicht	1	1,5	-	-	Klausur	30%	-
Genetik	Vorlesung	Pflicht	3	4	-	-	(60-90 Min.)	-	-
Praktikum Genetik	Praktikum	Pflicht	2	1,5	erforderlich	-	Klausur	70%	-
							(60 Min.)		

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
² In Ausnahmefällen können Modulprüfungen auch als Teilprüfungen durchgeführt werden. Entscheidungen darüber fällt der Prüfungsausschuss."

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Biologie

Prof. Dr. rer. nat. Stefan Kins

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Elektrotechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Elektrotechnik und Informationstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campuserrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-074, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Elektrotechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Elektrotechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Elektrotechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann eine Vertiefungsrichtung aus dem Vertiefungsangebot „Automatisierungstechnik“ oder „Informations-/Kommunikationstechnik“ gewählt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Elektrotechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Vertiefungsrichtung Automatisierungstechnik

Modulname und Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahl (W)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht									
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			
Fachdidaktik Informationstechnik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			
Modul 9: Grundlagen der Regelungstechnik									
Lineare Regelungen	Vorlesung + Übung	P	3+1	7	-	-	Klausur (180 Min.)	-	
Modul 13: Vertiefung der Regelungstechnik									
CAE in der Regelungstechnik	Vorlesung + Übung	P	2+1	5	-	-	Klausur (90 Min) und Laborpraktische Prüfung (30 Min.)	5	
Optimale Regelung	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (120 Min.)	3	
Modul 14: Praxis der Automatisierungstechnik									
Labor Energie- und Automatisierungstechnik	Labor	P	4	5	-	-	Laborpraktische Prüfung	5	-
Angewandte Netzwerk- und Bustechnik	Labor	P	2	4	erforderlich	ja	Laborpraktische Prüfung	4	

Modulname und Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahl (W)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 15: Vertiefung der Automatisierungstechnik									
Module nach Wahl	abhängig von den gewählten Modulen	W	abhängig von den gewählten Modulen	10	abhängig von den gewählten Modulen	abhängig von den gewählten Modulen	-	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung:

Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs „Elektrotechnik“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2022 erstmals oder wieder in das Fach Elektrotechnik des Masterstudiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben haben. Studierende, welche das Fach Elektrotechnik vor dem 01.10.2022 begonnen haben, studieren das Fach Elektrotechnik nach den Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40).

Vertiefungsrichtung Informations- und Kommunikationstechnik

Modulname und Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahl (W)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Fachdidaktik für den elektrotechnischen und informationstechnischen Unterricht									
Fachdidaktik Unterrichtsreflexion	Seminar	P	3	4	erforderlich	ja	mündliche Prüfung (30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			
Fachdidaktik Informationstechnik	Seminar	P	2	3	erforderlich	ja			
Modul 16: Erweiterung der Informationstechnik									
Wireless and Multimedia Systems	Vorlesung	P	2	5	-	-	Klausur (90 Min.)	-	
Modul 17: Erweiterung der Kommunikationstechnik									
Nachrichtentechnik	Vorlesung + Übung	P	3+1	7	-	-	Klausur (90 Min.)	7	-
Einführung in Kommunikationsnetze	Vorlesung	P	2	4	-	-	mündliche Prüfung (20 Min.)	4	
Modul 18: Praxis der Informations- und Kommunikationstechnik									
Labor Nachrichtentechnik	Labor	P	3	4	-	-	Laborpraktische Prüfung	4	-
Angewandte Netzwerk- und Bustechnik	Labor	P	2	4	erforderlich	ja	Laborpraktische Prüfung	4	

Modulname und Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahl (W)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 19: Vertiefung der Informations- und Kommunikationstechnik									
Module nach Wahl	abhängig von den gewählten Modulen	W	abhängig von den gewählten Modulen	10	abhängig von den gewählten Modulen	abhängig von den gewählten Modulen		10	
			abhängig von den gewählten Modulen	10	abhängig von den gewählten Modulen	abhängig von den gewählten Modulen			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Laboren. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Elektrotechnik und Informationstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Marco Rahm

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Geografie

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Raum- und Umweltplanung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-075, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Geografie“ wird wie folgt neu gefasst:

„Geografie

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Geografie kann an der RPTU in Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), Gymnasien (Gym), oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Die Aufnahme des Studiums kann zum Wintersemester und Sommersemester erfolgen. Die Aufnahme des Studiums in einem höheren Fachsemester ist sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester möglich, sofern es ein entsprechendes Lehrangebot gibt.
- (3) Abweichend zu § 11 Abs. 3 erfolgt die Anmeldung zu den Geländeübungen im Lehrgebiet. Das Lehrgebiet teilt im Anschluss dem Prüfungsamt Kaiserslautern die Anmeldungen mit.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können den folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa									
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	Schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	3/10	-
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung									
Empirische Sozialforschung	Vorlesung/Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	Hausarbeit	-	-
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts									
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	-	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 15: Bereichsfach Gesellschaftswissenschaften									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss der Übung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Seminar.
Gesellschaftslehre im Unterricht	Seminar	P	2	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa									
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	7/10	-
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	3/10	
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung									
Umweltbewusstsein & Umwelverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	-	-
Modul 12: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts									
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	Mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht			

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 13: Projektstudie: Raum und Landschaft									
Landschaftsplanung	Vorlesung/Übung	P	2	4	-	-	Hausarbeit	9/10	-
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1Tag	1	-	-	Protokoll	1/20	
Eintägige Geländeübung	Geländeübung	P	1Tag	1	-	-	Protokoll	1/20	
Modul 14: Fächerverbindendes Wahlpflichtmodul: Mensch und Umwelt									
Auswahl aus Angebot des Fachbereichs	je nach Wahl	WP	je nach Wahl	je nach Wahl	je nach Wahl erforderlich	-	je nach Wahl	jeweils 25 %	-
Wahlpflichtmodule werden durch Beschluss des Fachbereichsrates in das Angebot des Wahlbereichs aufgenommen oder daraus entfernt. Die jeweils aktuell angebotenen Wahlpflichtveranstaltungen sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.									
Es müssen 12 LP erbracht werden, wobei die Wahl der zu belegenden Veranstaltungen freigestellt ist.									

1. Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsbestimmung:

- a. Studierende müssen in den Lehrveranstaltungen „Geländeübung“ ab dem Sommersemester 2018 ein Protokoll als Prüfungsleistung erbringen, welche entsprechend dem fachspezifischen Anhang in die jeweilige Modulnote eingeht.
- b. Die Änderungen, die die Notenberechnung betreffen gelten für Studierende, die sich im Sommer 2018 neu und wieder eingeschrieben haben.
- c. Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 bereits ein Prüfungsverfahren in der Modulprüfung „Zwei eintägige Geländeübungen“ im Rahmen des Moduls 13 begonnen haben, schließen das Modul nach den bisher geltenden Regelungen der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehramter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 27.09.2019 (Verkündungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 112), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40) ab.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Regionalgeografie Europa/Außereuropa							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote:		
							11		
Regionale Geografie (Europa/Außereuropa)	Vorlesung	P	2	2	-	-	Klausur (90 Min.)	1/3	-
Siedlungsökologie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/3	
Auslands-Geländeübung	Geländeübung	P	10 Tage	6	-	-	schriftl. Ausarbeitung oder Präsentation	1/3	
Modul 10: Fragen und Methoden geografischer Forschung							Gewichtung der Modulnote in der Fachnote:		
							18		
Umweltbewusstsein & Umwelverhalten	Seminar	P	4	8	-	-	Präsentation	1/4	-
Landschaftsplanung	Vorlesung/Übung	P	2	4	-	-	Hausarbeit	1/4	
Grundlagen und Methoden der Digitalisierung und Visualisierung	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	Hausarbeit	1/4	
Angewandte Stadtklimatologie	Vorlesung/ Übung	P	2	3	-	-	praktische Prüfung	1/4	

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: Spezielle Geografiedidaktik: Ausgewählte Prinzipien des Geografieunterrichts									
Raum-Zeit-Gesellschaft	Übung	P	2	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistung erbracht	mündliche Prüfung (20 Min.)	-	Der erfolgreiche Abschluss des Seminars ist Voraussetzung für die Teilnahme an der Geländeübung
Didaktik der Geografie III	Seminar	P	2	4	erforderlich				
(Gelände)Übung mit eigener Vorbereitung	Übung	P	2	4	erforderlich				

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus regelmäßiger und aktiver Teilnahme, mündlichen und praktischen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Postern, Vorträgen, Referaten, Hausaufgaben, Hausarbeiten und Portfolios. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.²

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Die Dekanin
des Fachbereiches Raum- und Umweltplanung

Prof. Dr.-Ing. Karina Pallgast

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-076, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Informatik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS plus), an Gymnasien (GYM) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Der fachspezifische Anhang gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2018/2019 neu oder wieder in einen lehramtsbezogenen Masterstudiengang eingeschrieben haben. Alle Studierenden, die davor das Masterstudium aufgenommen haben, schließen das Fach nach der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 24.10.2007 in der Fassung vom 14.12.2018 ab.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Werkstattberichte	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2	3	Ausarbeitung u. Präsentation	-			

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Projekte. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 12: Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen mit oder ohne Übung	WP	nach Wahl	14	ggf. Übungsschein	je nach Wahl	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Projekt des selben Lehrgebiets	Projekt	WP	4	8	Präsentation	-	-	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Ausgewählte Lernanlässe im Makerspace	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung	Seminar								

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 8: Grundlagen der technischen Informatik									
Digitaltechnik und Rechnerarchitektur	Vorlesung mit Übung	P	4V + 2Ü	8	Übungsschein	erforderlich	Klausur (120-150 Min.)	-	-
Modul 10: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 11: Grundlagen der Softwaretechnik									
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Foundations of SE Engineering	Vorlesung mit Übung								
Modul 12: Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen (ggf. + Übung)	WP	Nach Wahl	12	ggf. Übungsschein	-	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Modul 13: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Werkstattberichte	Seminar	WP	2	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-			
Analyse von Lehr- und Lernprozessen	Seminar								

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Informationstechnik/Informatik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Informatik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-077, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Informationstechnik/Informatik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Informationstechnik/Informatik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Informationstechnik/Informatik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden. Es kann nicht mit dem Fach Informatik kombiniert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Informationstechnik/Informatik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltung	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 9: Sichere und vernetzte Systeme									
Kommunikationssysteme	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	Klausur (60-90 Min.)	-	-
Modul 10: Grundlagen der Softwaretechnik									
Modellierung von Softwaresystemen	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Requirements Engineering	Vorlesung mit Übung	WP	2V + 1Ü	4	Übungsschein	-	Klausur (60-90 Min.)	4	-
Foundations of SE Engine	Vorlesung mit Übung								
Modul 11: Wahlpflichtbereich									
Wahlpflichtvorlesungen eines Lehrgebiets nach Wahl	Vorlesungen mit oder ohne Übung	WP	nach Wahl	16	ggf. Übungsschein	-	mündliche Prüfung (45-60 Min.)	-	-
Projekt des selben Lehrgebiets	Projekt	WP	4	8	Präsentation	-	-	-	-
Modul 12: Vertiefung Fachdidaktik Informatik									
Fachdidaktik der Informatik	Vorlesung mit Übung	P	2V + 1Ü	4	Übungsschein	erforderlich	mündliche Prüfung (20-30 Min.)	4	mündliche Prüfung gemäß § 5 Absatz 11 der LVO
Ausgewählte Lernanlässe im Makerspace	Seminar	WP	3	4	Ausarbeitung u. Präsentation	-	-	-	-
Fachdidaktische Fragestellungen in der empirischen Forschung	Seminar								

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Testaten, Referaten, Hausarbeiten und Praktika. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Informatik

Prof. Dr. rer. nat. Christoph Garth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Mathematik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Mathematik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-078, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Mathematik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Mathematik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung des Faches Mathematik in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Gymnasien (Gym), an Realschulen plus (RS+) oder an berufsbildenden Schulen (BBS)

- (1) Das Fach Mathematik kann an der RPTU in Kaiserslautern in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Mathematik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn jeweils sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich ist.
- (3) An der RPTU in Kaiserslautern werden im Fach Mathematik die folgenden verpflichtenden Module für die Masterstudiengänge angeboten:

A. Lehramt an Realschulen plus:

- Wahl eines Moduls aus folgender Liste (Wahlpflicht):
 - „Reine Mathematik“,
 - „Angewandte Mathematik“,
- „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (RS+)“ (Pflicht),
- „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ (Pflicht).

B. Lehramt an Gymnasien:

- „Reine Mathematik“ (Pflicht),
- „Angewandte Mathematik“ (Pflicht),
- „Vertiefungsmodul“ (Pflicht),
- „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)“ (Pflicht),
- „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ (Pflicht).

C. Lehramt an berufsbildenden Schulen:

- „Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ (Pflicht),
- „Modellieren und Praktische Mathematik (BBS)“ (Pflicht),

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

- Wahl eines weiteren Moduls aus folgender Liste (Wahlpflicht):
 - „Reine Mathematik“,
 - „Angewandte Mathematik“,
 - „Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)“,
 - „Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)“ (Pflicht).
- (4) Die Summe der Semesterwochenstunden (SWS) der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien ca. 26 SWS, im Masterstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus ca. 14 SWS, und im Masterstudiengang für das Lehramt an berufsbildenden Schulen ca. 27 SWS. Die für das jeweilige Modul vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studienleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

Lehramt an Realschulen plus (RS+)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Reine Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ³⁾	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9		Es ist genau eines dieser beiden Module zu wählen.
							mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Angewandte Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁴⁾	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9		
							mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (RS+)									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁵⁾	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	8	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8		
							Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	
Modul Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)									
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik ⁷⁾	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6		mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
							mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	

Lehramt an Gymnasien (Gym)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS ¹	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Reine Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ³⁾	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9
Modul Angewandte Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁴⁾	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9
Vertiefungsmodul									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁵⁾	Vorlesung	WP	4	6	-	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9
Fachwissenschaftliches Seminar ⁶⁾	Seminar	WP	2	3	S-Schein	-	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9
Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁶⁾	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	9	-	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 9
Modul Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)									
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik ⁷⁾	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 6 mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO

Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie									
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 10									
Algebraische Strukturen	Vorlesung mit Übung und Tutorium	P	2V, 2ÜT	5,5	qualifizierter Ü-Schein ⁴⁾	-	i.d.R. mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.) ⁵⁾	-	-
Proseminar Geometrie oder einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Geometrie	Proseminar oder Vorlesung mit Übungen	WP	2V/S, 1Ü	4,5	Ü-Schein	-	-	-	-
Modul Modellieren und Praktische Mathematik (BBS)									
Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 12									
Einführung in wissenschaftliches Programmieren (für Studierende des Lehramts)	Vorlesung mit Übungen	P	1V, 1Ü	3	Ü-Schein	-	-	-	-
Vorlesung aus dem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik ⁶⁾	Vorlesung mit theoretischen u. praktischen Übungen	WP	2V, 1Ü, 1P	6	Ü-Schein, P-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	50%	-
Mathematische Modellierung	Proseminar od. Vorlesung mit Projekt	WP	2V/S	3	Modellierungsnachweis ¹⁾	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	50%	-

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS ¹⁾	LP	Studienleistungen ²⁾	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul Reine Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ³⁾	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	Es ist genau eines dieser drei Module zu wählen.
Modul Angewandte Mathematik									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁴⁾	Vorlesung mit Übungen	WP	4V, 2Ü	9	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	
Modul Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten (Gym, BBS)									
Wahlpflichtveranstaltungen (siehe Modulhandbuch) ⁵⁾	Vorlesung mit (integrierten) Übungen und Seminar	WP	4	9	-	-	Kombination aus Vortrag (30-90 Min.) und schriftlicher Ausarbeitung	-	
Modul Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)									
Wahlpflichtveranstaltungen zur Fachdidaktik der Mathematik ⁷⁾	Vorlesung mit integrierten Übungen	WP	4	6	Ü-Schein	-	mündliche Einzelprüfung (20-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Didaktik der Geometrie	Vorlesung mit integrierten Übungen	P	2	3	Ü-Schein	-			

- 1) V: Vorlesung, Ü: Übung, ViÜ: Vorlesung mit integrierten Übungen, T: Tutorium, S: (Pro)Seminar, P: Praktikum, ÜT: Übungen mit integriertem Tutorium
- 2) Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen nach näherer Regelung im Modulhandbuch vor allem aus Übungsscheinen (Ü-Schein), qualifizierten Übungsscheinen (qualifiz. Ü-Schein), Seminarscheinen (S-Schein) und Praktikumsscheinen (P-Schein). Die Kriterien für den Erwerb der Studienleistungen („Scheine“) werden spätestens zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.
- 3) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: Algebra“, „Einführung: Funktionalanalysis“, „Einführung: Funktionentheorie“, „Einführung: Topologie“, „Elementare Zahlentheorie“, „Maß- und Integrationstheorie“ (jeweils 2V, 1Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet aus der Reinen Mathematik nach Maßgabe der Curricularen Standards.
- 4) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS Vorlesung plus 2 SWS Übungen nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Einführung: gewöhnliche Differentialgleichungen“, „Vektoranalysis“, „Lineare Optimierung“, „Netzwerkoptimierung“, „Numerische Methoden der Linearen Algebra“, „Numerische Methoden der Analysis“ (jeweils 2V, 1Ü) oder „Einführung in symbolisches Rechnen“ (4V, 2Ü) oder andere Vorlesungen mit Übungen zu einem Gebiet aus der Angewandten Mathematik nach Maßgabe der Curricularen Standards.
- 5) Vorlesung bzw. Seminar aus dem Lehrangebot des Fachbereichs Mathematik für den Masterstudiengang Mathematik.
- 6) Lehrveranstaltung „Moderne Mathematik“ oder andere Lehrveranstaltung zur Entwicklung der Mathematik in Längs- und Querschnitten nach Maßgabe der Curricularen Standards.
- 7) Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 4 SWS nach Wahl der oder des Studierenden aus dem folgendem Katalog: „Didaktik der Analysis“, „Didaktik der Linearen Algebra“, „Didaktik der Stochastik“ (jeweils 2ViÜ) oder andere Lehrveranstaltungen aus dem Wahlangebot des Fachbereichs Mathematik zur Fachdidaktik.
- 8) Der qualifizierte Übungsschein zu „Algebraische Strukturen“ wird erworben durch aktive Teilnahme an den Übungen und Tutorien, die erfolgreiche Bearbeitung von Hausaufgaben und das Bestehen der Abschlussklausur zu den Übungen.
- 9) Falls eine der in dem Modul gewählten Lehrveranstaltungen das Proseminar zur Geometrie ist, so besteht die Modulprüfung aus zwei Prüfungsleistungen: einer sich auf die Stoffgebiete der Vorlesung „Algebraische Strukturen“ erstreckenden mündlichen Einzelprüfung sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar (nach näherer Regelung in Absatz 6). Die Modulnote ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der Noten der beiden Teilprüfungen.
- 10) nach Wahl der oder des Studierenden aus folgendem Lehrveranstaltungskatalog zur Praktischen Mathematik: Lineare Optimierung, Netzwerkoptimierung, Numerische Methoden der Analysis, Numerische Methoden der Linearen Algebra oder eine andere einführende Vorlesung in ein Teilgebiet der Praktischen Mathematik mit Modellierungscharakter.
- 11) Dieser Leistungsnachweis kann durch erfolgreiche Teilnahme an dem Proseminar „Mathematische Modellierung“ oder durch erfolgreiche Teilnahme an einem Projekt zu der Vorlesung „Mathematische Modellierung“ erbracht werden.

- (5) In den fachwissenschaftlichen Modulen ist jeweils eine Modulprüfung abzulegen. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung kann den Tabellen in Absatz 4 entnommen werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Fachprüfungsausschuss mit Mehrheit seiner stimmberechtigten Mitglieder beschließen, dass Modulprüfungen für das jeweilige Semester als schriftliche Prüfung abgenommen werden. Dies wird spätestens sieben Wochen vor Ende der Vorlesungszeit in geeigneter Weise unter Angabe von Termin und Dauer der schriftlichen Prüfungen sowie der zugelassenen Hilfsmittel bekannt gegeben.
- (6) Falls in dem Modul „Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie“ das Proseminar zur Geometrie gewählt wurde, so besteht die Modulprüfung aus zwei Modulteilprüfungen: einer mündlichen Einzelprüfung (Dauer: 20 – 30 Minuten) über die Vorlesung „Algebraische Strukturen“ sowie einer Prüfungsleistung zu dem Proseminar. Die Art der zu erbringenden Prüfungsleistung wird hierbei vor Beginn des Proseminars von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter bekannt gegeben; sie besteht in der Regel aus der Kombination eines mündlichen Vortrages (Dauer: 30 – 90 Minuten) und einer schriftlichen Ausarbeitung (Hausarbeit).
- (7) Die Modulprüfung zu dem Modul „Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)“ bzw. „Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)“ ist die mündliche Modulprüfung im Sinne des § 5 Abs. 11 der Landesverordnung über die Anerkennung von Hochschulprüfungen lehramtsbezogener Bachelor- und Masterstudiengänge als Erste Staatsprüfung für Lehrämter vom 12.09.2007 in der jeweils geltenden Fassung (LVO).
- (8) Falls Leistungspunkte (LP) für noch nicht abgeschlossene Module (gemäß § 5 Abs. 8) zu bescheinigen sind, so gilt folgende Aufteilung der LP auf Studien-bzw. Prüfungsleistungen:

Modul	Studienleistungen	Prüfungsleistungen
Reine Mathematik	3 LP	6 LP
Angewandte Mathematik	3 LP	6 LP
Vertiefungsmodul	3 LP	6 LP
Fachdidaktische Bereiche (Master Gym, RS+)	2 LP	4 LP
Fachdidaktische Bereiche (Master BBS)	3 LP	6 LP
Geometrie, Elementare Algebra und Zahlentheorie	4 LP (= 2,5 LP + 1,5 LP)	6 LP
Modellieren und Praktische Mathematik (BBS)	9 LP (= 3 LP + 4 LP + 2 LP)	3 LP (=2 LP + 1 LP)

- (9) Für Studierende, die ihr Studium im Fach Mathematik eines lehramtsbezogenen Masterstudiengangs vor dem Wintersemester 2019/2020 aufgenommen haben, gelten ergänzend zu § 25 folgende Übergangsregelungen:
- a) Die vorliegende Fassung des fachspezifischen Anhangs findet Anwendung auf alle Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien oder des Masterstudiengangs für das Lehramt an Realschulen plus eingeschrieben waren.
 - b) Für Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens im Fach Mathematik des Masterstudiengangs für das Lehramt an berufsbildenden Schulen eingeschrieben waren, gilt weiterhin der fachspezifische Anhang gemäß der Prüfungsordnung vom 24.10.2007 in der zuletzt geltenden Fassung.“

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Mathematik

Prof. Dr. Sven Krumke

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Metalltechnik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Maschinenbau und Verfahrenstechnik der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 25.10.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusrat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-079, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Metalltechnik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Metalltechnik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit dem Schwerpunkt Lehramt an berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Metalltechnik kann an der RPTU in Kaiserslautern für das Lehramt an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 1) studiert werden. Dabei kann ein Schwerpunkt aus dem Schwerpunktangebot: „Werkstoffe und Fertigung“, „Maschinen und Fahrzeugtechnik“ sowie „Verfahrenstechnik“ ausgewählt werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Metalltechnik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Nach Inkrafttreten findet der Anhang auf alle Studierende Anwendung und gilt erstmals für Prüfungsverfahren, die dem Wintersemester 22/23 zuzuordnen sind.
- (4) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 17: Ingenieurwissenschaftliche Grundlagen V									
Strömungsmechanik I	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	Klausur (180 Min.)	5	-
Hydraulik und Pneumatik	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90-120 Min.)	3	-
Modul 18: Fachdidaktik für den metalltechnischen Unterricht									
Fachdidaktik Unterricht Reflexion	Seminar	P	3S	4	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	mündliche Prüfung (15-30 Min.)	-	mündliche Prüfung i.S.d. § 5 Abs. 11 LVO
Vom Lernfeld zur Lernsituation	Seminar	P	2S	3	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	-	-	-
Betriebsprojekt	Projekt	P	5S	5	erforderlich	-	-	-	-

Zusätzlich muss eine der folgenden Vertiefungsrichtungen gewählt werden. Hierbei ist die Vertiefungsrichtung weiter zu führen, welche im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang gewählt wurde.

Vertiefungsrichtung Werkstoffe und Konstruktion

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 19: Erweiterung der Vertiefung Werkstofftechnik									
Werkstoffprüfung und Werkstoffanalytik	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (15-30 Min.)	3	-
Konstruktionswerkstoffe I	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	Klausur (180 Min.)	6	-
Konstruktionswerkstoffe II	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	3	-	-	-	-	-
Labor Werkstofftechnik	Labor	P	4L	5	erforderlich	-	-	-	-
Modul 20: Erweiterung der Vertiefung Konstruktionstechnik									
Methodisches Konstruieren	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	4	-
Leichtbau	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (60 Min.)	3	-
Labor Maschinenkonstruktion	Labor	P	4L	3	erforderlich	-	-	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Vertiefungsrichtung Produktions- und Fertigungstechnik

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen	
							Form und Dauer	Gewichtung		
Modul 21: Vertiefung in der Produktionstechnik										
Nachhaltigkeit in der Produktion	Vorlesung	P	2V	12	-	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	3	-
Fügetechnik I	Vorlesung	P	2V	3	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	3	-
Systeme der Produktion I	Vorlesung	P	2V	3	-	-	-	Klausur (60-90 Min.)	3	-
Labor Fertigungstechnik	Labor	P	4L	3	erforderlich	-	-	-	-	-
Modul 22: Grundlagen der Mess- und Regelungstechnik										
Einführung in die geometrische Produktionsmesstechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	12	-	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	3	-
Einführung in die Messtechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	4	-
Einführung in die Regelungstechnik	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	5	-	-	-	Klausur (90-120 Min.)	5	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Übergangsregelung: Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 ein Studium im lehramtsbezogenen Masterstudiengang im Fach Metalltechnik begonnen haben, müssen an einem verpflichtenden Beratungsgespräch teilnehmen, in dem ein individueller Studienverlauf festgelegt wird.

Vertiefungsrichtung Digital Engineering

Modulname und Lehrveranstaltungsnamen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 23: Grundlagen der Mechatronik									
Mechatronische Systeme	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	5	-	-	Klausur (135 Min.)	5	-
Labor Mechatronische Systeme	Labor	P	4L	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 24: Vertiefung in der Informatik									
Algorithmen und Programmieren	Vorlesung und Übung	P	2V, 2Ü	6	-	-	Klausur (180 Min.)	6	-
Digital Engineering II	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Gestaltung von Mensch-Maschine-Systemen	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Prüfung in Form von Teilleistungen	4	-
Industrielle Steuerungstechnik	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Mündliche Prüfung (20-30 Min.)	3	-

Vertiefungsrichtung Maschinen- und Fahrzeugtechnik (nicht wählbar bei affinem Zweifach Fahrzeugtechnik)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 25: Vertiefung in der Maschinentechnik									
Mechanische Systeme	Vorlesung, Übung und Tutorium	P	2V, 1Ü, 1T	5	-	-	Klausur (120 Min.)	5	-
Fahrzeugantriebe II	Vorlesung und Übung	P	3V, 1Ü	6	-	-	Klausur (150-180 Min.)	6	-
Modul 26: Vertiefung in der Fahrzeugtechnik									
Grundlagen der Nutzfahrzeugtechnik	Vorlesung und Übung	P	2V, 1Ü	4	-	-	Klausur (60-90 Min.) oder mündliche Prüfung (30-45 Min.)	4	-
Labor Fahrzeugtechnik	Labor	P	4L	3	erforderlich	-	-	-	-
Electric and Hybrid Vehicles	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-
Energietechnik für mobile Anwendungen	Vorlesung	P	2V	3	-	-	Klausur (90 Min.)	3	-

Vertiefungsrichtung Verfahrenstechnik (nicht wählbar bei affinem Zweitfach Chemietechnik)

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 27: Vertiefung in der Verfahrenstechnik I									
Mechanische Verfahrenstechnik II	Vorlesung und Übung	P	3V, 1U	5	-	-	Klausur (120 Min.)	5	-
Apparattetechnik	Vorlesung	P	2V, 1U	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	3	-
Verfahrensentwicklung in der chemischen Industrie	Vorlesung	P	2V	2	-	-	Klausur (90-120 Min.)	2	-
Modul 28: Vertiefung in der Verfahrenstechnik II									
Prozess- und Anlagentechnik	Vorlesung und Übung	P	3V, 1U	6	-	-	Klausur (240 Min.)	-	-
Labor Thermische Verfahrenstechnik I	Labor	P	2L	3	erforderlich	-	-	-	-
Erweiterte Methoden der thermischen Trenntechnik	Vorlesung und Übung	P	3V, 1U	5	erforderlich	mit Nachweis der Studienleistungen erbracht	Klausur (90-120 Min.) oder mündliche Prüfung mit schriftlicher Vorbereitung (50-60 Min.)	-	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus Klausuren, mündlichen Prüfungen, Protokollen, Testaten, Kolloquien, Referaten, Hausarbeiten, Portfolios, Laboren, Praktika und Projekten. Die erforderlichen Studienleistungen und Prüfungsvorleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Maschinenbau und Verfahrenstechnik

Prof. Dr. rer. nat. Roland Ulber

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 22.11.2023 – Anhang Physik

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 76 Abs. 2 Nr. 6 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Physik Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau am 03.11.2023 die nachfolgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern erlassen. Der Campusssenat Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat am 15.11.2023 Stellung genommen und das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau hat die Ordnung mit Schreiben des Campuspräsidenten des Campus Kaiserslautern der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 20.11.2023, Az.: 4/PO-Lehramt-2023-080, genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern vom 29.07.2019 (Verköndungsblatt Nr. 5 vom 11.09.2019, S. 177) zuletzt geändert durch Ordnung vom 10.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 8 vom 26.07.2023, S. 40), wird wie folgt geändert:

Der fachspezifische Anhang 1 „Physik“ wird wie folgt neu gefasst:

„Physik

Fachspezifischer Anhang für die Prüfung im lehramtsbezogenen Masterstudiengang mit den Schwerpunkten Lehramt an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen

- (1) Das Fach Physik kann an der RPTU in Kaiserslautern für die Lehrämter an Realschulen plus (RS+), an Gymnasien (Gym) oder an berufsbildenden Schulen (BBS, Fach 2) studiert werden.
- (2) Das Lehrangebot im Fach Physik ist so gestaltet, dass ein Studienbeginn im Wintersemester und im Sommersemester möglich ist.
- (3) Die für die Module vorgesehenen Pflicht- bzw. Wahlpflichtlehrveranstaltungen, die zugeordneten Leistungspunkte sowie die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen können folgenden Tabellen entnommen werden:

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Lehramt an Realschulen plus

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 8
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	
Modul 15: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen									
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündlich ² (15 Min.)	2	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: 7
Angewandte und technische Physik	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündlich ² (15 Min.)	5	
Modul 17: Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul)									
Bereichsfach Naturwissenschaften 1	Seminar	P	2	8	erforderlich	-	-	-	Gewichtung der Modulnote in der Fachnote: -
Bereichsfach Naturwissenschaften 2a	Seminar	P	2		erforderlich	-	-	-	
Bereichsfach Naturwissenschaften 2b	Seminar	P	2		erforderlich	-	-	-	

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Eine der beiden mündlichen Prüfungen des Moduls muss als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (1f) der LVO gewählt werden.

Bei der Fächerkombination zweier naturwissenschaftlicher Fächer sind in Abhängigkeit von der Fächerkombination im Bereichsfach Naturwissenschaften folgende Leistungen zu erbringen:

Fächerkombination	Biologie	Chemie	Physik
Biologie		1. Entweder in Biologie oder in Chemie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende“ (8 LP)	1. Entweder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP)
Chemie	1. Entweder in Chemie oder in Biologie das Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Physik: Modul „Schulorientiertes Experimentieren für Biologie- und Chemiestudierende“ (8 LP)		1. Entweder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie 1 (aus Modul 2) (insg. 8 LP)
Physik	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Biologie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. „Organische Chemie für Biowissenschaften (3 SWS+1 SWS Übung, Umfang 5 LP) und „Biochemie“ (2 SWS, Umfang 3 LP)	1. Entweder in Physik Modul 17: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ oder in Chemie Modul 15: „Bereichsfach Naturwissenschaften“ und 2. Biologie: Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ sowie zusätzlich der Besuch der Vorlesung Zellbiologie 1 (aus Modul 2) (insg. 8 LP)	

¹ Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls Biochemie I des Bachelorstudiengangs Chemie gemäß Prüfungsordnung vom 07.05.2012 in der aktuellsten Fassung. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

Für Studierende der Fächerkombination Physik und Biologie gilt dann für das zu ersetzende Modul Bereichsfach Naturwissenschaften:

Modulname und Lehrveranstaltungs-namen	Art der Lehrver-anstalt-ung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studien-leistungen ¹	Prüfungs-vorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewicht-ung	
Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul) – Teil 2									
Organische Chemie für Biowissenschaften	Vorlesung mit Übung	P	4	5	erforderlich	-	Klausur (120-150 Min.)	-	Lehrveranstaltungen entsprechen dem Modul GM 1B: „Chemie – Organische Chemie“ im Bachelorstudiengang Biologie an der Technischen Universität Kaiserslautern vom 02.03.2007.
Biochemie	Vorlesung mit Übungen	P	2	3	-	-	Klausur (60-90 Min.)	-	Die Studierenden hören Teile des Grundmoduls „Biochemie I“ des Bachelorstudiengangs Chemie an der RPTU in Kaiserslautern. Der genaue Anteil wird zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Für Studierende der Fächerkombination Physik und Chemie gilt dann für das zu ersetzende Modul Bereichsfach Naturwissenschaften:

Modulname und Lehrveranstaltungs-namen	Art der Lehrveranstaltungsform	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Bereichsfach Naturwissenschaften (Nawi-Modul) – Teil 2									
Strukturen und Funktionen der Tiere	Vorlesung und Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Klausur (90-120 Min.)	-	Vorlesung und Praktikum „Zoologie“ aus Modul 3: „Strukturen und Funktionen der Tiere“ im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien im Fach Biologie an der RPTU in Kaiserslautern.
Zellbiologie 1	Vorlesung	P	2	3	-	-	Klausur (60 Min.)	-	Vorlesung „Zellbiologie 1“ aus Modul 2: „Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang für das Lehramt an Realschulen plus und Gymnasien im Fach Biologie an der RPTU in Kaiserslautern.

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

Lehramt an Gymnasien

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 10: TP2 - Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik									
Theoretische Physik 2	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Modul 12: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren ²	Praktikum	P	4	6	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	4	erforderlich	-	-	-	-
Modul 13: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper, Kern-, Elementarteilchenphysik, Kosmologie									
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	8	-	-	Klausur	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	ja	(90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-	-
Modul 14: FP - Fortgeschrittenen-Praktikum									
Physikalisches Praktikum für Fortgeschrittene	Praktikum	P	4	8	erforderlich	-	mündlich (15 Min. pro Versuch)	-	-
	Seminar	P	2		erforderlich	-			

Modulname und Lehrveranstaltungsnamen	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 16: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen									
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	mündliche Prüfung ² (15 Min.)	3	Wird eine unbenotete WP-Veranstaltung gewählt, so ergibt sich die Modulnote ausschließlich aus der Note der Pflichtveranstaltung
Angewandte und technische Physik	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	mündlich (15 Min.)	5	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2a	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	
Bereichsfach Naturwissenschaften 1 und 2b	Seminar	WP	4	5	erforderlich	-	-	-	

- Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- Diese mündliche Prüfung gilt als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (1) der LVO.

Übergangsregelung:

Die Änderungen der Modulbezeichnungen „Theoretische Physik 2: Quantentheorie, statistische Physik und Thermodynamik“ und „Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern- und Elementarteilchenphysik, Kosmologie“ findet Anwendung auf alle Studierenden, die sich ab dem 01.10.2023 erstmals oder wieder in das Fach Physik des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien einschreiben. Studierende, welche das Fach Physik des Masterstudiengangs für das Lehramt an Gymnasien vor dem 01.10.2023 begonnen haben, legen die Module mit der Bezeichnung „Theoretische Physik 2: Quanten-, Statistische Mechanik, Thermodynamik“ und „Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik“ ab.

Lehramt an berufsbildenden Schulen

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen'	Prüfungsvorleistung	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 5: GP2 - Experimentelles Grundpraktikum 2: Elektrodynamik, Optik									
Physikalisches Praktikum für Anfänger 2	Praktikum	P	3	5	erforderlich	-	mündlich (15-30 Min.)	-	-
Modul 6: EP3 - Experimentalphysik 3: Atom- und Quantenphysik									
Grundlagen der Quantenphysik	Vorlesung	P	4	9	-	-	Klausur (180 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Mathematik für Physik 3	Vorlesung	P	1	3	-	-	-	-	-
	Übung	P	1		erforderlich	ja			
Modul 8: EP4 - Experimentalphysik 4: Festkörper-, Kern-, Elementarteilchenphysik									
Experimentalphysik 4	Vorlesung	P	4	6	-	-	Klausur (90-120 Min.) oder mündlich (30-45 Min.)	-	-
	Übung	P	2		erforderlich	ja			
Praktikum	Praktikum	P	1	2	erforderlich	-	-	-	-

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Modulname und Lehrveranstaltungsname	Art der Lehrveranstaltung	Pflicht (P)/Wahlpflicht (WP)	SWS	LP	Studienleistungen ¹	Prüfungsvorleistung ¹	Prüfung		Bemerkungen
							Form und Dauer	Gewichtung	
Modul 11: FD 3: Physikunterricht – Forschung und Praxis									
Schulorientiertes Experimentieren 2	Praktikum	P	4	5	erforderlich	-	Hausarbeit	-	-
Theoriebildung und fachdidaktische Forschung	Seminar	P	2	3	erforderlich	-	-	-	-
Modul 15: GKA: Gebietsübergreifende Konzepte und Anwendungen									
Strukturen und Konzepte der Physik	Seminar	P	2	2	erforderlich	-	mündliche Prüfung ² (15 Min.)	2	-
Angewandte und technische Physik	Seminar	P	4	5	erforderlich	-	mündliche Prüfung ² (15 Min.)	5	-

¹ Die vom Workload umfassten Studienleistungen bestehen vor allem aus mündlichen Prüfungen, Essays, Protokollen, Kolloquien, Projekten, lehrpraktischen Übungen, schriftlichen Ausarbeitungen und Vorträgen. Die erforderlichen Studienleistungen werden zum Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.

² Eine der beiden mündlichen Prüfungen des Moduls muss als mündliche Prüfung im Sinne von § 5 (1) der LVO gewählt werden.²

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

Artikel 2

Diese Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Prüfung in den Masterstudiengängen für die Lehrämter an Realschulen plus, Gymnasien und berufsbildenden Schulen an der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kaiserslautern tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern, den 22.11.2023

Der Dekan
des Fachbereiches Physik

Prof. Dr. rer. nat. Georg von Freymann

Sonstiges

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 18.12.2023

Aufgrund des § 3 Abs. 11 und § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164 i. i. V. m. § 23 Abs. 4 der Studienplatzvergabeverordnung vom 26. Juni 2023 (GVBl. S. 190), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.10.2022 (GVBl. S. 436), hat der Senat der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau am 15.11.2023 die 3. Satzung zur Änderung der Auswahlsatzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen

Universität Kaiserslautern-Landau beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 12.12.2023, AZ.: 7233-0051#2023/0005-1501 15313 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 24.11.2022 (Verköndungsblatt Nr. 9 vom 30.11.2022, Seite 22), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2023 (Amtliche Bekanntmachung Nr. 7 vom 13.07.2023, S. 3) wird wie folgt geändert:

Anlage 2 Buchstabe B wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden nach den Wörtern „Grad der Qualifikation“ die Wörter und die Zeichen „für den lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) am Standort Kaiserslautern und“ eingefügt.
2. In Satz 1 werden nach den Wörtern „Für den“ die Wörter und die Zeichen „lehramtsbezogenen Zertifikatsstudiengang (Erweiterungsprüfung) am Standort Kaiserslautern und für den“ und vor die Wörter „werden die Bewerberinnen“ die Wörter „am Standort Landau“ eingefügt.
3. In Satz 4 wird nach den Wörtern „und Bewerber“ das Satzzeichen „“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung zur Änderung der Satzung der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft und gilt ab dem Bewerbungsverfahren für das Sommersemester 2024.

Kaiserslautern, den 18.12.2023

Co-Präsidentin
RPTU

Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Co-Präsident
RPTU

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Ordnung zur Änderung der Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 18.10.2023

Aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2, § 113 Abs. 1 Satz 2, Nr. 3 b und § 114 Abs. 5 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern am 31.08.2023 die nachstehende Änderung der Beitragsordnung beschlossen. Diese Beitragsordnung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 10. Oktober 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Beitragsordnung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 29. November 1978 (StAnz. Nr. 1/1979) zuletzt geändert am 28.11.2022 (Amtliche Bekanntmachung Rheinland-Pfälzische Technische Universität Kaiserslautern-Landau Nr. 3/25.04.2023, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 2/31.03.2023) wird hiermit wie folgt geändert:

§ 3 Höhe des Sozialbeitrages

Die Sozialbeiträge werden zum Sommersemester 2024 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------------------|
| 1. Für die Studierenden der
RPTU Campus Kaiserslautern
+ Semesterticket | 109,00 €
161,54 € |
| 2. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Kaiserslautern
+ Semesterticket | 109,00 €
161,54 € |
| 3. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Zweibrücken | 109,00 € |
| 4. Für die Studierenden der
Hochschule Kaiserslautern, Standort Pirmasens
+ Semesterticket | 109,00 €
161,54 € |
| 5. Für die Fernstudierenden und die Teilnehmer an
berufsbezogenen Weiterbildungsstudiengängen | 109,00 € |

Artikel 2

Die Änderung der Beitragsordnung tritt mit Beginn des Sommersemesters 2024 in Kraft.

Kaiserslautern, 18.10.2023

Marlies Kohnle-Gros
Vorsitzende des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Kaiserslautern

Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 17.11.2023

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Kaiserslautern hat am 27.10.2023 aufgrund des § 112 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. § 113 Abs. 1 Nr. 1a) des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453, BS 223-41) die nachfolgende Änderung der Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24.03.2022 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben vom 8. November 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht.

Artikel 1

Die Satzung des Studierendenwerks Kaiserslautern vom 24. März 2022 (Verkündungsblatt Technische Universität Kaiserslautern Nr. 4/2022, Hochschulanzeiger Hochschule Kaiserslautern Nr. 3/2022) wird wie folgt geändert:

In § 7 wird folgender neue Absatz 6 angefügt:

„(6) Den Mitgliedern des Verwaltungsrats werden notwendige Reisekosten nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes vom 24. März 1999 (GVBl. S. 89, BS 2032-30) in der jeweils geltenden Fassung erstattet. Die studentischen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten darüber hinaus bei Sitzungsteilnahme eine Vergütung in Höhe von 75 EUR je Sitzung.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in allen hochschuleigenen Publikationsorganen im Zuständigkeitsbereich des Studierendenwerks Kaiserslautern in Kraft.

Kaiserslautern, 17.11.2023

Marlies Kohnle-Gros
Vorsitzende des Verwaltungsrates des
Studierendenwerks Kaiserslautern

Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau vom 08.02.2023

Aufgrund § 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, in Verbindung mit § 1 Abs. 3 der Ordnung zur Organisation der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau wird nach Beschlussfassung durch das kollegiale Präsidium vom 08.02.2023 die folgende Benutzungsordnung der Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau erlassen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhaltsverzeichnis

Teil I: Allgemeines	2
§ 1 Geltungsbereich.....	2
Teil II: Allgemeines zur Benutzung	2
§ 2 Zulassung zur Benutzung.....	2
§ 3 Verarbeitung von personenbezogenen Daten.....	3
§ 4 Gebühren.....	3
§ 5 Öffnungstage und Öffnungszeiten.....	3
§ 6 Haftung und Schadensersatz der Nutzerinnen und Nutzer.....	3
§ 7 Haftung der UB.....	4
§ 8 Jugendschutz, Urheber- und Persönlichkeitsrecht.....	5
§ 9 Kontroll- und Hausrecht.....	5
§ 10 Beendigung oder Änderung des Benutzungsverhältnisses.....	6
§ 11 Ausschluss von der Benutzung.....	6
Teil III: Benutzung innerhalb der UB	6
§ 12 Benutzung und Verhalten in den Bibliotheksräumen.....	6
§ 13 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen und technischer Infrastruktur.....	7
§ 14 Benutzung von Sonderbeständen.....	8
§ 15 Auskunft.....	8
Teil IV: Benutzung durch Ausleihe.....	8
§ 16 Allgemeine Ausleihbestimmungen.....	8
§ 17 Leihdauer und Leihfristen.....	9
§ 18 Vormerkungen.....	10
§ 19 Ausleihbeschränkungen.....	10
§ 20 Sonderausleihe für Lehrgebiete.....	10
§ 21 Leihverkehr mit anderen Bibliotheken.....	10
Teil V: Schlussbestimmungen	11
§ 22 Ergänzung der Benutzungsordnung.....	11
§ 23 Inkrafttreten.....	11

Teil I: Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Universitätsbibliothek der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau (im Folgenden UB) einschließlich aller ihrer Bibliotheksstandorte.
- (2) Mit dem Betreten der UB oder der Nutzung ihrer Dienste wird die Gültigkeit der Benutzungsordnung anerkannt. Die jeweils aktuelle Fassung dieser Benutzungsordnung ist per Aushang und auf den Webseiten der UB veröffentlicht, liegt zur Einsichtnahme an den Informations- und Ausleihtheke aus und wird auf Wunsch in schriftlicher Form ausgehändigt.
- (3) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich gestaltet. Über Sondernutzungen können privatrechtliche Vereinbarungen getroffen werden.

Teil II: Allgemeines zur Benutzung**§ 2 Zulassung zur Benutzung**

- (1) Zur Benutzung der Bibliothek (Räumlichkeiten, Bestände, Dienstleistungen) im Sinne der Benutzungsordnung werden auf Antrag alle Mitglieder und Angehörige der Universität zugelassen. Alle anderen natürlichen und juristischen Personen können durch die Leiterin oder den Leiter der UB oder dazu ermächtigtem Bibliothekspersonal auf Antrag zur Benutzung zugelassen werden. Bei der Antragstellung sind Angaben zur Person, wie unter § 3 a) aufgeführt, zu machen.
- (2) Eine Zulassung erfolgt infrastrukturabhängig (z. B. CMS, Chipkartensystem ...) durch:
 1. Vorlage der Chipkarte oder
 2. Online-Antrag mittels Identifikation oder
 3. Vorlage eines gültigen Personalausweises oder Reisepasses (mit amtlicher inländischer Meldebescheinigung).Nachträgliche Änderungen der persönlichen Daten der Nutzerin oder des Nutzers sind der UB unverzüglich mitzuteilen und mit einem amtlichen Dokument zu belegen. Die antragstellende Person verpflichtet sich zur Anerkennung der Benutzungsordnung.
- (3) Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters oder einer gesetzlichen Vertreterin. Dieser oder diese verpflichtet sich, mit der Einwilligung Haftungsansprüche aus dem Benutzungsverhältnis zu erfüllen.
- (4) Für Studierende und Mitarbeitende der Universität dient die Chipkarte bzw. Bibliothekskarte als Benutzungsausweis, sobald die Zulassung erfolgt ist. Für andere zugelassene Nutzergruppen können Benutzungsausweise auch in alternativen Formaten ausgestellt werden.
- (5) Der Benutzungsausweis ist nicht übertragbar. Er ist sorgfältig aufzubewahren und bei jeder Entleihung vorzulegen.

§ 3 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

Die UB verarbeitet nachfolgende personenbezogene Daten, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist:

- a) Angaben zur Person
 - Vorname, Nachname, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum
 - Primäre Kennung, Bibliotheksbenutzergruppe, Status, Datum der letzten Benutzeraktivität, bevorzugte Sprache, Benutzerrolle, weitere Kennungen (ggf. Matrikelnummer)
 - Kontaktinformationen (E-Mail-Adresse, Anschrift, optional Telefonnummern)
 - Sperren, Gebühren
 - Bibliotheksausweisnummer des Papiausweises bzw. der Bibliothekskarte (Externe)
- b) Benutzungsdaten im Rahmen des Ausleihverfahrens
 - Ausleihen (Titel, Fälligkeitsdatum, Ausleihdatum, Ausleihstatus, Ausleihnotiz)
 - Rückgaben (Titel, Rückgabedatum)
 - Vormerkungen (Titel, Bestelldatum).

§ 4 Gebühren

- (1) Die Benutzung der UB ist gebührenfrei, soweit die Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in der jeweils geltenden Fassung nichts anderes bestimmt. Details zu Art und Höhe der Gebühren sind per Aushang und auf den Internetseiten der UB veröffentlicht.
- (2) Solange ausstehende Gebühren und Auslagen nicht beglichen sind, ist die betreffende Person bis auf Weiteres von der Ausleihe gesperrt.

§ 5 Öffnungstage und Öffnungszeiten

- (1) Als Öffnungstage gelten in Bezug auf Fristen, insbesondere auf Leihfristen, nur die Werktage von Montag bis Freitag.
- (2) Die Öffnungszeiten der UB werden von der Bibliotheksleitung festgelegt und in geeigneter Form bekannt gegeben.
- (3) Die UB oder einzelne Teilbereiche oder einzelne Dienstleistungen können aus zwingenden Gründen zeitweise geschlossen werden.

§ 6 Haftung und Schadensersatz der Nutzerinnen und Nutzer

- (1) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet für die mit ihrem oder seinem Benutzungsausweis getätigten Entleihungen aller Art. Daneben haftet die Nutzerin oder der Nutzer für alle Nachteile, die der UB durch missbräuchliche oder rechtswidrige Verwendung der Nutzungsberechtigung oder dadurch entstehen, dass die Nutzerin oder der Nutzer schuldhaft ihren oder seinen Pflichten aus dieser Benutzungsordnung nicht nachkommt.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer haftet auch für Schäden, die im Rahmen der ihr oder ihm zur Verfügung gestellten Nutzungsmöglichkeiten durch Drittnutzung entstanden sind, wenn sie oder er diese Drittnutzung zu vertreten hat, insbesondere wenn der Benutzungsausweis Dritten vorsätzlich oder fahrlässig überlassen worden ist oder die Nutzerin oder der Nutzer einen Verlust des Benutzungsausweises nicht rechtzeitig angezeigt hat. Ein Verlust des Benutzungsausweises ist der UB unverzüglich,

spätestens am folgenden Öffnungstag, nachdem der Verlust festgestellt wurde, zu melden. Die Neuausfertigung eines Ersatzausweises ist gebührenpflichtig.

- (3) Bei Verlust, Beschädigung oder Verschmutzung von Bibliotheksmedien sowie Verlust oder Beschädigung von Schlüsseln, Schlüsselkarten, Transpondern oder sonstigen Objekten ist Schadenersatz in Form von Geldersatz in Höhe des Wiederbeschaffungswertes zu leisten. Für die mit der Ersatzbeschaffung verbundene Verwaltungsarbeit wird eine zusätzliche Gebühr gemäß der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) in ihrer jeweils geltenden Fassung erhoben. Der Gebührenanspruch und der geleistete Wertersatz werden durch eine spätere Rückgabe der Medien, Schlüssel, Schlüsselkarten, Transponder oder sonstigen Objekte nicht berührt.
- (4) Werden sonstige Arbeitsmittel, Einrichtungs- oder bewegliche Gegenstände der UB mutwillig oder durch unsachgemäße Benutzung beschädigt, hat die Verursacherin oder der Verursacher Schadenersatz zu leisten. Die UB bestimmt in diesen Fällen die Art des Ersatzes nach billigem Ermessen.
- (5) Bei Benutzung der EDV-Arbeitsplätze bzw. Internetnutzung verpflichtet sich die Nutzerin oder der Nutzer, individuelle Zugangsberechtigungen an EDV-Arbeitsplätzen nicht an Dritte weiterzugeben und bei Zuwiderhandlung alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

§ 7 Haftung der UB

- (1) Die Haftung für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden, die den Nutzenden bei Gebrauch der Bibliotheksräume einschließlich der Nebenräume und Eingänge sowie der zur Verfügung gestellten Gegenstände entstehen, insbesondere für Schäden, die durch unrichtige, unvollständige, unterbliebene oder zeitlich verzögerte Dienstleistungen entstanden sind, wird ausgeschlossen. Dies gilt bezüglich der Benutzung der EDV-Arbeitsplätze, bzw. der Internetnutzung, insbesondere für
 - a) Folgen von Vertragsverpflichtungen zwischen Nutzerinnen oder Nutzern und Internetdienstleistern,
 - b) Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer auf Grund von fehlerhaften Inhalten der genutzten Medien entstehen,
 - c) Schäden, die einer Nutzerin oder einem Nutzer durch die Nutzung der Computerarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Dateien oder Medienträgern entstehen,
 - d) Schäden, die eine Nutzerin oder einem Nutzer durch Datenmissbrauch Dritter im Internet entstehen.
- (2) Hiervon ausgenommen sind Schadenersatzansprüche der Nutzerinnen oder Nutzer aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie die Haftung für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der UB, ihrer gesetzlichen Vertretungen oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung zur Erreichung des Ziels des Vertrags notwendig ist. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die UB nur auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden, wenn dieser einfach fahrlässig verursacht wurde, es sei denn, es handelt sich um Schadenersatzansprüche der oder des Nutzenden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (3) Die Einschränkungen des Absatz 1 und 2 gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertretungen und Erfüllungsgehilfen der UB, wenn Ansprüche direkt gegen diese geltend gemacht werden.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung eingebrachter Wertsachen und Garderobe der Nutzerinnen und Nutzer wird keine Haftung übernommen. Dies gilt nicht, sofern die UB oder ihre Erfüllungsgehilfen insoweit grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben.
- (5) Die UB schließt Gewährleistungen aus, die sich beziehen auf
 - a) die Funktionsfähigkeit der bereitgestellten Hard- und Software,
 - b) die Verfügbarkeit der an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien.
- (6) Mögliche Amtshaftungsansprüche bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

§ 8 Jugendschutz, Urheber- und Persönlichkeitsrecht

- (1) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, die Bestimmungen über den Jugendschutz sowie die urheber- und lizenzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten, die in elektronischer Version angebotene Literatur nur für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zu nutzen, sie nicht systematisch herunterzuladen, sie weder weiter zu versenden noch gewerblich zu nutzen und keine der zusätzlich von der UB festgesetzten Nutzungsbeschränkungen zu verletzen.
- (2) Die Nutzerinnen und Nutzer sind verpflichtet, Persönlichkeitsrechte Dritter, soweit sie durch die Nutzung und Weiterverarbeitung des durch die UB angebotenen oder vermittelten Informationsangebots berührt sein können, zu beachten.
- (3) Wird die Universität, bedingt durch ein Verhalten von Nutzerinnen oder Nutzern, wegen Verletzung urheberrechtlicher oder lizenzrechtlicher Bestimmungen in Anspruch genommen, ist die Nutzerin oder der Nutzer verpflichtet, sie davon freizustellen.

§ 9 Kontroll- und Hausrecht

- (1) Das Bibliothekspersonal ist berechtigt, von jeder Nutzerin und jedem Nutzer zu verlangen, sich auszuweisen.

- (2) Alle mitgeführten Medien und sonstigen Gegenstände sind der Aufsicht beim Betreten und Verlassen der UB unaufgefordert vorzuzeigen. Die UB ist ferner befugt, den Inhalt von mitgeführten Mappen, Taschen und anderen Behältnissen bei Diebstahlsverdacht zu kontrollieren.
- (3) Den Anweisungen des Bibliothekspersonals ist Folge zu leisten.
- (4) Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können zeitweise aus den Bibliotheksräumen verwiesen werden.
- (5) In der UB wird das Hausrecht der Präsidentin oder des Präsidenten der Universität von der Leiterin oder dem Leiter der UB bzw. von dem von ihr oder ihm beauftragten Bibliothekspersonal bzw. sonstigen befugten Personen ausgeübt.

§ 10 Beendigung oder Änderung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Die Mitarbeitenden der Universität sind verpflichtet, bei Beendigung des Dienstverhältnisses alle entliehenen Medien zurückzugeben. Offene Forderungen der UB sind zu begleichen. Gleiches gilt für Studierende bei der Exmatrikulation. Erst nach Bestätigung der Rückgabe durch die UB kann die allgemeine Entlastung durch die Universitätsverwaltung erfolgen.
- (2) Ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Universität gem. § 2 Abs. 1 wird die Neuzulassung angeboten.
- (3) Bei Nichtbenutzung wird das Nutzerkonto ohne Benachrichtigung nach zwei Jahren aufgehoben, sofern keine Ansprüche seitens der UB bestehen.

§ 11 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Verstößt eine Person schwerwiegend oder wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung oder ist sonst durch den Eintritt besonderer Umstände die Fortsetzung eines Benutzungsverhältnisses unzumutbar geworden, so kann die UB diese Person vorübergehend oder dauernd, auch teilweise, von der Benutzung der UB ausschließen.
- (2) Der Ausschluss erfolgt durch schriftlichen Bescheid unter Angabe der Gründe und ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Universität können innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei der Präsidentin oder beim Präsidenten der Universität Widerspruch gegen ihren Ausschluss einlegen.
- (4) Alle aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen bleiben nach dem Ausschluss bestehen.
- (5) Der Ausschluss von der Benutzung kann mit einem Hausverbot verbunden werden.

Teil III: Benutzung innerhalb der UB**§ 12 Benutzung und Verhalten in den Bibliotheksräumen**

- (1) Jede Nutzerin und jeder Nutzer ist verpflichtet, die Benutzungsordnung und die zu ihrer Ausführung ergangenen ergänzenden Bestimmungen zu beachten.
- (2) Es gilt die gegenseitige Rücksichtnahme. Das Verhalten ist so anzupassen, dass eine angemessene Arbeitsatmosphäre zu Studien- sowie wissenschaftlichen Zwecken vorherrscht.
- (3) Im gemeinsamen Interesse aller ist insbesondere in den gekennzeichneten Lern- und Arbeitszonen größte Ruhe zu bewahren sowie in Gruppenarbeitsräumen ruhestörendes und Arbeit behinderndes Verhalten nicht gestattet. Die Benutzung von Mobiltelefonen und vergleichbarer Kommunikationstechnik ist nur lautlos gestattet.
- (4) In den Räumlichkeiten der UB ist nur das Mitbringen und Trinken von nicht-alkoholischen Getränken in fest verschließbaren Behältnissen gestattet. Das Mitbringen von sonstigen Getränken, insbesondere in offenen Behältnissen, und der Verzehr von Speisen sind untersagt.
- (5) Schirme sowie Taschen, Gepäckstücke und andere größere Behältnisse oder Gegenstände, die geeignet sind, Bibliotheksgut aufzunehmen, dürfen nicht in die Benutzungsbereiche mitgenommen werden, sondern sind vor deren Betreten in den dafür vorgesehenen Schließfächern unterzubringen. Die Einzelheiten hierzu sind in der Schließfach- und Garderobenordnung geregelt. Wertgegenstände sind an sich zu nehmen.
- (6) Tiere, mit Ausnahme von Blindenführhunden oder Assistenzhunden, dürfen nicht in die Räume der UB mitgebracht werden.
- (7) Jede Besucherin und jeder Besucher kann die in den Bibliotheksräumlichkeiten aufgestellten Medien einsehen und zum Arbeiten an einen Arbeitsplatz im Bibliotheksbereich mitnehmen. Nach Gebrauch sind die Medien wieder an ihren Standort zurückzustellen.
- (8) Arbeitsplätze können ohne Erlaubnis der UB weder für den eigenen Gebrauch noch für Dritte längerfristig reserviert werden.
- (9) Alle im Magazin aufbewahrten Medien können in ausgewiesene Arbeitsbereiche der UB bestellt und im Rahmen der Öffnungszeiten genutzt werden. Sie werden vom Bibliothekspersonal gegen Vorlage des Benutzungsausweises ausgehändigt und sind nach Benutzung an das Personal zurückzugeben. Gleiches gilt für Medien, die über Fernleihe bestellt und von der gebenden Bibliothek für die Ausleihe gesperrt sind.

§ 13 Benutzung von EDV-Arbeitsplätzen und technischer Infrastruktur

- (1) Die UB stellt ihren Nutzerinnen und Nutzern Computerarbeitsplätze und weitere technische Geräte (u. a. Scanner) zum wissenschaftlichen Arbeiten zur Verfügung.
Bei einer Benutzung dieser Arbeitsplätze sind

- a) die Anweisungen für Geräte, Datenbanken und Internetdienste einzuhalten,
- b) gesetzliche Bestimmungen – insbesondere urheberrechtliche, datenschutzrechtliche und strafrechtliche Vorschriften – zu beachten,
- c) Lizenzbestimmungen zu berücksichtigen.

Bei Benutzung der Computerarbeitsplätze sind die Nutzerinnen und Nutzer selbst für den unmittelbaren Schutz ihrer persönlichen Daten verantwortlich. Offene Anwendungen sind bei Verlassen des Arbeitsplatzes zu schließen.

- (2) Es ist nicht gestattet,
 - a) die Hardware und installierte Software zu verändern,
 - b) Änderungen an den Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen,
 - c) technische Störungen selbständig zu beheben,
 - d) Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an Arbeitsplätzen zu installieren.Erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Soweit dies zur Störungsbeseitigung, zur Systemadministration und -erweiterung oder aus Gründen der Systemsicherheit sowie zum Schutz der Nutzerdaten erforderlich ist, kann die Nutzung vorübergehend eingeschränkt oder können einzelne Kennungen oder Dienste vorübergehend gesperrt werden. Die Inanspruchnahme der IT-Infrastruktur und -dienste durch die einzelnen Nutzerinnen und Nutzer kann dokumentiert und ausgewertet werden, insbesondere, soweit dies erforderlich ist,
 - a) zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Systembetriebs,
 - b) zur Ressourcenplanung und Systemadministration,
 - c) zum Schutz der personenbezogenen Daten anderer Nutzer und Nutzerinnen,
 - d) zu Abrechnungszwecken,
 - e) für das Erkennen und Beseitigen von Störungen,
 - f) zur Aufklärung und Unterbindung rechtswidriger oder missbräuchlicher Nutzung.

Weitergehende Regelungen des Rechenzentrums bleiben unberührt. Diese sind zusätzlich zu beachten.

§ 14 Benutzung von Sonderbeständen

Bei Werken, die aufgrund gesetzlicher oder weiterer Regelungen für eine uneingeschränkte Benutzung nicht geeignet sind, kann die Ausleihe von der Glaubhaftmachung eines wissenschaftlichen Zweckes oder sonstiger rechtlich anerkannter Nutzungszwecke abhängig gemacht und an weitere Auflagen geknüpft werden.

§ 15 Auskunft

- (1) Für Auskünfte zu Medienbeständen stehen die Online-Plattform der UB sowie weitere Informationsquellen (Datenbanken, Online- und Print-Materialien etc.) zur Verfügung.
- (2) Die UB erteilt im Rahmen ihres Aufgabenbereichs und ihrer Arbeits- und Personallage mündliche und schriftliche Auskünfte. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Auskünfte wird nicht übernommen.
- (3) Die Bibliothek gestaltet im Rahmen ihrer Möglichkeiten und in Kooperation mit anderen Institutionen und Einrichtungen der Universität Kursveranstaltungen und Beratungen zum gesamten Dienstleistungsangebot der UB und zur Unterstützung von Forschung und Lehre.

Teil IV: Benutzung durch Ausleihe

§ 16 Allgemeine Ausleihbestimmungen

- (1) Die Bestände der UB können zur Benutzung außerhalb der UB entliehen werden, sofern sie nicht Ausleihbeschränkungen unterliegen (vgl. § 19).
- (2) Entlehbare Medien einzelner Bibliotheksstandorte unterliegen den gemeinsamen Ausleihregelungen. Soweit eine wechselseitige Bestellmöglichkeit einzelner Einheiten inkl. Medientransfer möglich ist, wird dies im Webangebot der UB definiert und entsprechende Bestellmöglichkeiten z. B. über den Katalog angeboten.
- (3) Zur Verbuchung sind die Medien unter Vorlage des personalisierten Benutzungsausweises im Allgemeinen persönlich in Empfang zu nehmen. Soll die Abholung durch eine dazu beauftragte Person erfolgen, so ist dieser mindestens bei der ersten Ausleihe der Benutzungsausweis mitzugeben und eine Vollmacht auszustellen. Ohne Ablaufdatum ausgegebene Vollmachten gelten bis zu deren Widerruf. Zur Identifizierung muss die abholende Person ihren eigenen Benutzungsausweis oder Personalausweis vorlegen. Die UB ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, bestellte Medien jedem auszuhändigen, der den Benutzungsausweis der Bestellerin oder des Bestellers vorlegt.
- (4) Durch die Ausgabe der Medien wird die Inhaberin oder der Inhaber des Benutzungsausweises mit der Ausleihe belastet.
- (5) Ausgehändigtes Bibliotheksgut ist bei der Ausleihe auf Zustand und Vollständigkeit zu prüfen; etwa vorhandene Schäden sind unverzüglich anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, wird angenommen, dass es in einwandfreiem Zustand übergeben wurde.
- (6) Eine Weitergabe ausgeliehener Medien an Dritte ist nicht gestattet.

- (7) Mit Rückbuchung des Mediums an die UB wird die entleihende Person entlastet.
- (8) Die UB ist berechtigt, die Anzahl der gleichzeitig ausleihbaren Medien benutzergruppenbezogen festzulegen.
- (9) Die UB kann ausgeliehene Medien in Fällen besonderer Dringlichkeit vor Ablauf der Leihdauer zurückfordern, wenn sie für einen Semesterapparat oder aus dienstlichen Gründen (z. B. Revision) benötigt werden. Die Entleiherin oder der Entleiher ist verpflichtet, die Medien umgehend zurückzugeben.
- (10) Entliehene Medien können auch auf dem Postweg zurückgegeben werden. Das Risiko des Versandes liegt bei der Entleiherin oder dem Entleiher. Der Ausleihvorgang endet in diesem Fall erst dann, wenn das Buch zur Rückbuchung tatsächlich vorliegt. Angaben des Versandunternehmens sind nicht ausschlaggebend zur Berechnung der Leihfrist und eventuell anfallender Säumnisgebühren.
- (11) Magazinbestände, die entliehen, entnommen oder im Arbeitsbereich der UB genutzt werden sollen, sind auf elektronischem Weg zu bestellen.
- (12) Sofern eine Nutzerin oder ein Nutzer eine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, wird diese von der UB zu Kommunikationszwecken verwendet.
- (13) Beabsichtigt eine Entleiherin oder ein Entleiher, Medien längerfristig außerhalb des Hochschulortes zu nutzen (Praktikum, Auslandsaufenthalt usw.), so ist der UB die vorübergehende Anschrift zur Kenntnis zu geben. Im Bedarfsfalle muss eine unverzügliche Rückgabe gewährleistet sein. Muss die UB ein Medium zurückfordern, das sich außerhalb des Hochschulortes befindet, so hat die Entleiherin oder der Entleiher alle dabei entstehenden Kosten zu tragen.

§ 17 Leihdauer und Leihfristen

- (1) Die Ausleihfristen werden von der Bibliothek festgelegt und werden auf den Internetseiten der UB bekannt gegeben.
- (2) Sofern keine besondere Ausleihfrist festgelegt ist, gilt: eine Verlängerung der Leihfrist
 - a) ist mehrfach möglich, wenn auf das Medium keine Vormerkung vorliegt,
 - b) kann bei Mehrfachverlängerung die Vorlage des Exemplars erfordern,
 - c) ist vor Ablauf der Leihfrist online durchzuführen oder schriftlich bei der Ausleihe zu beantragen, wobei die Bestätigung der schriftlichen Anfrage per Email erfolgt,
 - d) ist über die Gültigkeitsdauer des Benutzungsausweises hinaus nicht möglich.
- (3) Die Nutzerin oder der Nutzer hat dafür zu sorgen, dass ausgeliehene Medien auch im Falle einer persönlichen Verhinderung fristgerecht zurückgegeben werden können.
- (4) Nach Ablauf der Leihfrist werden ohne weitere Mitteilung Säumnisgebühren fällig. Die Eintreibung der Gebühren und Forderungen erfolgt nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz für Rheinland-Pfalz in seiner jeweils geltenden Fassung.

§ 18 Vormerkungen

- (1) Entliehene Medien können vorgemerkt werden, jedoch nicht von der aktuellen Entleiherin oder dem aktuellen Entleiher des Mediums. Die vormerkende Person wird benachrichtigt, sobald das für sie vorgemerkte Medium an der Ausleihtheke bereitliegt.
- (2) Je Auflage eines Titels ist nur eine Vormerkung pro Nutzerin oder Nutzer möglich.
- (3) Werden bestellte oder vorgemerkte Medien nicht innerhalb einer von der Bibliothek gesetzten Frist abgeholt, so wird anderweitig über sie verfügt.

§ 19 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien mit dem Status „nicht ausleihbar“ sind von der Entleiherin zur Benutzung außerhalb der UB ausgenommen und können nur in den Arbeitsbereichen der UB genutzt werden.
- (2) Die UB ist berechtigt und verpflichtet, Bestände von der Ausleihe bzw. vom Zugriff auszuschließen, wenn dies aus triftigen Gründen oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften geboten ist.

§ 20 Sonderausleihe für Lehrgebiete

- (1) Sofern es für Forschung oder Lehre erforderlich ist, bietet die UB eine Sonderausleihe an. Hierbei können bezüglich Leihfrist und Anzahl standortspezifische Besonderheiten gelten.
- (2) Die Regelungen hierzu werden auf den Internetseiten der UB bekannt gegeben.

§ 21 Leihverkehr mit anderen Bibliotheken

- (1) Medien, die in keiner allgemein zugänglichen Bibliothek am Ort vorhanden sind, können durch Vermittlung der UB nach den Bestimmungen der Leihverkehrsordnung für die deutschen Bibliotheken beziehungsweise nach den Regeln des internationalen Leihverkehrs in ihrer jeweils geltenden Fassung bei einer auswärtigen Bibliothek bestellt werden. Es ist das dafür vorgesehene Online-Portal zu nutzen.
- (2) Die Nutzerin oder der Nutzer wird auf Wunsch benachrichtigt, wenn das bestellte Medium eingetroffen ist.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

- (3) Die Benutzung der vermittelten Medien ist an die einschränkenden Auflagen der auswärtigen Bibliothek gebunden. Verlängerungsanträge (sofern nicht von der gebenden Bibliothek ausgeschlossen) sowie Anträge auf Sondernutzung leitet die UB an die gebenden Bibliotheken zur Entscheidung weiter.
- (4) Mit Aufgabe der Fernleihbestellung hat die Bestellerin oder der Besteller eine erfolgsunabhängige Bearbeitungsgebühr zu entrichten. Anfallende Gebühren oder außergewöhnliche Kosten (Versand-, Verpackungs-, Kopierkosten etc.) werden der gebenden Bibliothek erstattet und sind von der bestellenden Nutzerin oder dem bestellenden Nutzer zu tragen.
- (5) Die für eine Nutzerin oder einen Nutzer beschafften Medien liegen bis zum Ablauf der Leihfrist an der Ausleihtheke in der Zentralbibliothek bereit. Die Ausgabe der bestellten, rückgabepflichtigen Medien erfolgt dort gegen entsprechende Ausleihverbuchung. Nicht abgeholte Medien werden nach Ablauf der Leihfrist an die gebende Bibliothek zurück versandt, Kopie-Lieferungen werden entsorgt. In jedem Fall hat die Bestellerin oder der Besteller die anfallenden Kosten zu begleichen.
- (6) Entleihungen aus den Beständen der UB werden nach den in der Leihverkehrsordnung vorgeschriebenen Grundsätzen durchgeführt.

Teil V: Schlussbestimmungen**§ 22 Ergänzung der Benutzungsordnung**

Die Leitung der UB ist berechtigt, Ausführungsbestimmungen zu dieser Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Kaiserslautern/Landau, den 01.12.2023

Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter
(Co-Präsident)

Prof. Dr. Gabriele E. Schaumann
(Co-Präsidentin)

Richtlinie zur informellen Beratung und zum offiziellen Beschwerdeverfahren nach § 13 AGG in Fällen von Diskriminierung jedweder Art und/oder sexualisierter Gewalt an der RPTU

Aufgrund § 79 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, erlässt das kollegiale Präsidium nach vorheriger Zustimmung des Personalrats und der Allgemeinen Studierendenvertretungen die folgende Richtlinie zur informellen Beratung und zum offiziellen Beschwerdeverfahren nach § 13 AGG in Fällen von Diskriminierung und sexualisierter Gewalt an der RPTU. Diese ersetzt alle gleichbedeutenden Vorgängerregelungen der Technischen Universität Kaiserslautern und des Campus Landau der Universität Koblenz-Landau. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Inhalt

Präambel 2

1. Ziele.....	2
2. Prävention.....	3
3. Möglichkeiten für Betroffene.....	4
a. Beratung bei einer Anlaufstelle.....	4
b. Beschwerde nach § 13 AGG.....	5
4. Maßnahmen an der Universität.....	7
5. Ansprechpersonen.....	7
a. Anlaufstellen.....	8
b. Beschwerdestelle.....	8
6. Evaluation und Dokumentation.....	8
Anlage 1: Auszug aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG).....	10
Anlage 2: Auszug aus dem Hochschulgesetz (HochSchG).....	11

Präambel

Die RPTU möchte bestmögliche Arbeits- und Studienbedingungen, eine vertrauensvolle und respektvolle Arbeitsatmosphäre sowie ein faires, anerkennendes Zusammenwirken für Beschäftigte und Studierende gewährleisten. Diskriminierungen jedweder Art wie Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking, herabsetzendes oder entwürdigendes Verhalten, Belästigung, Nötigung, Gewalt, insbesondere sexualisierte Gewalt, und weitere, ähnliche Vorkommnisse werden nicht geduldet. Vorkommnissen dieser Art wird entschieden entgegengetreten.

Diskriminierungen und sexualisierte Gewalt stellen eine massive Beeinträchtigung von Persönlichkeitsrechten, eine Verletzung von dienstrechtlichen, arbeitsvertraglichen und mitgliedschaftlichen Rechten aller Mitglieder der Hochschule sowie eine erhebliche Störung des Universitätsbetriebs dar. Sie schafft ein Klima der Einschüchterung und Entwürdigung, das nicht nur das Vertrauen in die psychische und physische Unversehrtheit am Arbeitsplatz oder am Studienort, die Arbeits- und Studierfreude und -fähigkeit, sondern darüber hinaus auch die Gesundheit der Betroffenen schädigen kann.

Mithilfe des Beschwerdeverfahrens bekennt sich die RPTU dazu, dass sie keine sexualisierte Gewalt und Diskriminierungen jedweder Art duldet; sowohl Beschäftigte als auch Studierende sollen geschützt werden.

Nicht nur ein formales Beschwerdeverfahren, sondern auch die Inanspruchnahme von informell agierenden Anlaufstellen soll dazu führen, dass mittelbare und unmittelbare Diskriminierungen, insbesondere (Wiederholungs-)Taten Einzelner schneller gesehen und das diskriminierende Verhalten frühzeitig abgestellt werden kann.

1. Ziele

Jede Hochschule ist nach dem 2006 in Kraft getretenen Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) dazu verpflichtet, bei mittelbaren Diskriminierungen, die bspw. durch strukturelle Benachteiligungen entstehen, sowie bei unmittelbaren Diskriminierungen, durch die Personen direkt geschädigt werden, die Möglichkeit einer Beschwerde einzuräumen.

Diskriminierungen aufgrund der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität sollen verhindert oder beseitigt werden (§ 1 AGG). Personen, die nach § 1 AGG Diskriminierungssituationen erfahren, haben nach § 13 AGG ein Beschwerderecht. Mitglieder und Angehörige der RPTU oder Personen, die mit diesen in Kontakt

stehen, können eine entsprechende Beschwerde einreichen. Um einen möglichst umfassenden Schutz zu gewährleisten und Konflikten möglichst frühzeitig zu begegnen, werden zudem Anlaufstellen benannt, die vor und unabhängig von einer Beschwerde nach § 13 AGG angesprochen werden können.

Der RPTU ist die Förderung und Verwirklichung einer vertrauensvollen, konstruktiven und wertschätzenden Zusammenarbeit, des gegenseitigen Respekts vor der Persönlichkeit der/des Anderen, die Prävention von Gewalt sowie ein verantwortungsbewusster Umgang mit Diskriminierungen sehr wichtig. Mit einer klaren Darstellung über die Vorgehensweise bei verschiedenen Formen der Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt soll das Vertrauen in die Haltung und das Handeln der RPTU bei Übergriffen gestärkt werden. Verschiedene Formen von Diskriminierungen, Machtmissbrauch, Mobbing, Stalking sowie sexualisierte Gewalt werden durch ein respektvolles Miteinander aktiv unterbunden.

Dabei gelten die folgenden Grundsätze:

- Die RPTU fördert die gleichberechtigte Zusammenarbeit aller Personen auf allen Funktionsebenen.
- Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit der Beschäftigten und Studierenden sowie auf eine rücksichtsvolle, wertschätzende Arbeitsatmosphäre.
- Sie übernimmt innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs die Verantwortung dafür, dass das Recht des Menschen auf sexuelle Selbstbestimmung und körperliche Unversehrtheit jederzeit respektiert und gewährt wird.
- Sexualisierte Gewalt und Diskriminierungen jedweder Art ist rechtswidrig. Diesen wird durch die Grundsätze, Maßnahmen und Sanktionsmöglichkeiten entschieden entgegengetreten.
- Alle Mitglieder der Universität, insbesondere solche mit Ausbildungs- und Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Lehre und Forschung, Verwaltung und Technik sind in ihrem Aufgabenbereich dafür verantwortlich, dass sexualisierte Gewalt und Diskriminierungen jedweder Art unterbleibt bzw. abgestellt und als Rechtsverletzung betrachtet und behandelt wird (vgl. § 184i StGB).

Werden diese Grundlagen nicht in angemessener Form respektiert, soll in Fällen nach § 13 AGG die Möglichkeit bestehen, diesem mit Gesprächen und ggf. Sanktionen sowie strukturellen Veränderungen entgegenzuwirken. Es gilt jedoch, möglichst frühzeitig auch ohne ein Beschwerdeverfahren die Situation mit Ansprechpersonen der RPTU (Auflistung siehe Punkt 5) zu klären und dadurch ein respektvolles Miteinander zu befördern.

Beschwerdeverfahren können von beschwerdeberechtigten Personen immer eingeleitet werden. Flankierend dazu bestehen Präventionsmaßnahmen (vgl. Punkt 2) und eine frühzeitige Klärung der Situation durch die Möglichkeit, Anlaufstellen anzusprechen (vgl. Punkt 3).

2. Prävention

Zur Prävention sollen neue Mitarbeitende sowie Studierende während Informationsveranstaltungen und/oder durch entsprechendes Informationsmaterial auf ihre Rechte und Pflichten hingewiesen werden.

Fort- und Weiterbildungsangebote zum Erwerb und zur Erhaltung sozialer Kompetenzen zählen ebenso wie Sensibilisierungsworkshops zu den Weiterbildungsmaßnahmen für alle Mitglieder der RPTU. Insbesondere von Führungskräften der Verwaltung und Führungskräften wie Dozent:innen und Betreuungspersonen in der Wissenschaft wird eine Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen und eine Umsetzung der erworbenen Kompetenzen erwartet, kommt ihnen doch in besonderem Maße eine Fürsorgepflicht zu. Führungskräfte (Vorgesetzte/Professor:innen) tragen eine besondere Verantwortung. Von ihnen werden darüber hinaus folgende Verhaltensweisen erwartet:

- Vorbildliches Handeln,
- Gerechtigkeit, Glaubwürdigkeit und Kritikfähigkeit,
- soziale Kompetenz,
- Beitrag zu einem fördernden Studien-/Arbeitsklima,
- menschliches Verständnis und wertschätzende Rückmeldungen,
- einen kooperativen Führungsstil (gemeinsames Erarbeiten von Zielen, Festlegen des Verantwortungsbereiches und Lösen von Problemen),
- Respekt gegenüber der persönlichen Integrität und Würde der Beschäftigten und Studierenden.

Das Präsidium gewährleistet, dass für die Umsetzung der Präventionsmaßnahmen finanzielle, sachliche, organisatorische und institutionelle Voraussetzungen geschaffen werden.

3. Möglichkeiten für Betroffene

Betroffene Personen haben die Möglichkeit, sich an (eine) Anlaufstelle(n) oder die Beschwerdestelle zu richten (siehe auch Punkt 5). Anlaufstellen ermöglichen ein informelles Vorgehen, in dem Personen von dem bzw. den Vorfällen berichten können und eine darauf abgestimmte Beratung erhalten. Anlaufstellen gehen sehr stark auf die Personen und ihre Situation ein und entwickeln mit diesen gemeinsam Lösungsmöglichkeiten, die Betroffene selbst umsetzen können. Auch eine weiterführende Unterstützung bspw. in Form einer Mediation kann als Maßnahme in Betracht gezogen werden.

Wird dabei keine Lösung herbeigeführt, kann ein offizielles Beschwerdeverfahren eingeleitet werden. Eine offizielle Beschwerde kann jedoch auch unabhängig von Beratungen in einer Anlaufstelle direkt an die Beschwerdestelle gerichtet werden. Bei einer Beschwerde

wird von der Beschwerdestelle in Abstimmung mit der Beschwerde führenden Person ein Kernteam zusammengestellt, das mit dem Fall betraut wird.

Die Beratung in einer der Anlaufstellen oder die Meldung einer Beschwerde kann in jedem Falle anonymisiert erfolgen, sofern keine Ansprüche nach § 15 AGG geltend gemacht werden (bspw. Schadenersatz, den Beschäftigte von Arbeitgeber:innen erhalten können). Der beschwerdeführenden Person sollen jedoch auch bei namentlicher Nennung keine Nachteile aufgrund der Beschwerde entstehen (vgl. § 16 AGG).

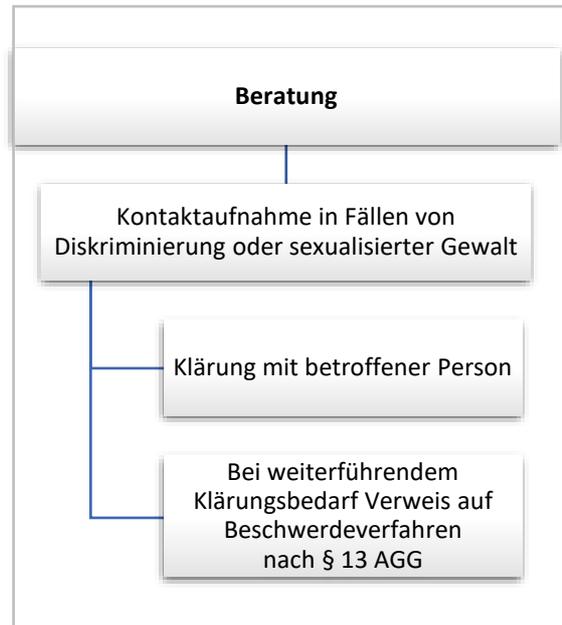
a. Beratung bei einer Anlaufstelle

Betroffene haben das Recht, sich an Anlaufstellen zu wenden (siehe Punkt 5.a.). Diese stehen ebenfalls zur Verfügung, wenn Unklarheit darüber besteht, ob in ihrem persönlichen Fall eine Form der Diskriminierung oder sexualisierter Gewalt vorliegt. Ansprechpersonen der Anlaufstellen können bei eigenen Unklarheiten die Beschwerdestelle zu Rate ziehen.

Bei den Anlaufstellen erhält die betroffene Person unter Wahrung höchster Vertraulichkeit Unterstützung und Beratung. Wenn nötig, zieht die Anlaufstelle dafür im Einverständnis mit der betroffenen Person weitere zuständige Stellen zurate. Bei allen Gesprächen haben Betroffene die Möglichkeit, sich von einer oder mehreren Personen ihres Vertrauens begleiten zu lassen.

Betroffene können im Beratungsprozess anonym bleiben, wenn dies gewünscht wird. Im Gespräch wird die Situation besprochen und es werden Schritte überlegt, wie die betroffene(n) Person(en) mit der Situation umgehen. Hauptakteur:in ist die beratungssuchende Person (Hilfe zur Selbsthilfe). Im weiteren Prozess können sowohl RPTU-interne Ansprechpersonen als auch externe Hilfeeinrichtungen einbezogen werden.

Bei einer Anlaufstelle werden keine Beschwerden i.S.d. AGG entgegengenommen. Wird in der Beratung jedoch deutlich, dass eine Beschwerde eingereicht werden sollte, wird die betroffene Person auf das Beschwerdeverfahren nach § 13 AGG verwiesen (siehe Punkt 3.b) und der Fall der Beschwerdestelle übermittelt. Wird ein Straftatbestand vermutet, wird auch an die örtliche Polizei oder Staatsanwaltschaft weitervermittelt.



b. Beschwerde nach § 13 AGG

Unabhängig von und ggf. alternativ zu einer Inanspruchnahme eines Beratungsangebots bei einer Anlaufstelle haben Betroffene die Möglichkeit, ein Beschwerdeverfahren nach § 13 AGG einzuleiten. Beschwerden können durch Einzelpersonen oder Gruppen von betroffenen Personen eingereicht werden. Es besteht die Möglichkeit, sich durch andere – Personalrat, AStA, Fachschaft etc. – vertreten zu lassen.

Zentrale Beschwerdestelle ist die Stabsstelle Gleichstellung, Vielfalt und Familie der RPTU Kaiserslautern – Landau (zugleich zentrale Anlaufstelle i.S.d. Punkt 3.a).

Die Beschwerdestelle stellt in Absprache mit der Beschwerdeführenden Person ein Kernteam aus verschiedenen Ansprechpersonen (siehe Punkt 5) zusammen, das je nach Beschwerde in unterschiedlichen Konstellationen zusammenkommt. Die Bearbeitung erfolgt anschließend in diesem Kernteam. Wird die Beschwerdestelle aufgesucht, kann sich die beschwerdeführende Person von einer oder mehreren Personen des Vertrauens begleiten lassen. Vorgehensweisen sowie Maßnahmen werden mit den benannten Personen aus dem Kernteam besprochen, die Ergebnisse protokolliert. Weitere Schritte werden dem entsprechend initiiert.

Die Beschwerde kann formlos (bspw. telefonisch oder per E-Mail und grundsätzlich auch anonym) dargestellt werden. Wenn im Verlauf jedoch Ansprüche nach § 15 AGG (bspw. Schadenersatz) begehrt werden, muss dies von Beschäftigten schriftlich erfolgen.

In der Darstellung sollten dann folgende Angaben benannt werden:

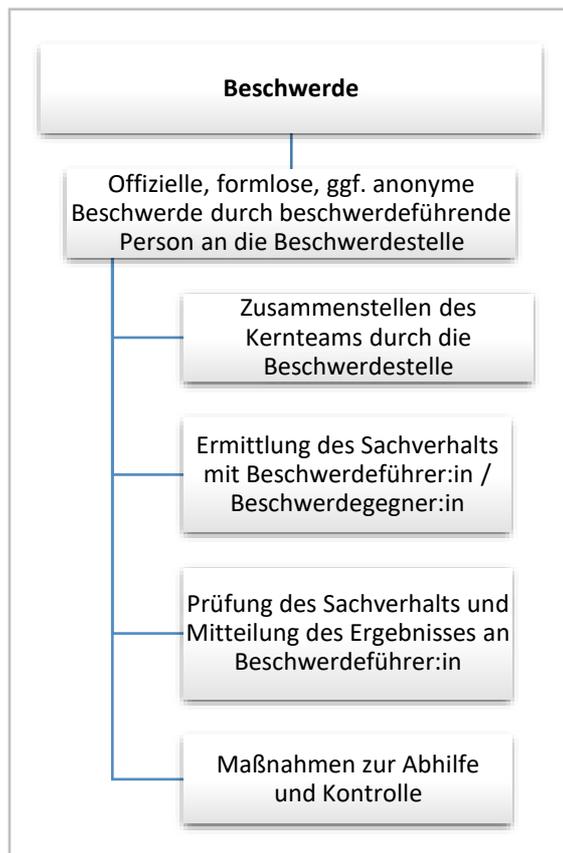
- (1) Die Beschreibung der Situation(en) und der Verhaltensweisen der involvierten Personen,
- (2) gegen wen sich die Beschwerde richtet,
- (3) ob und welche Personen das Geschehen beobachtet haben,
- (4) ob bereits andere Personen kontaktiert und
- (5) ob schon Maßnahmen eingeleitet wurden sowie
- (6) welche Abteilungen oder Vertretungen aus dem Kernteam in den Beschwerdeprozess einbezogen werden sollen, ggf. mit Hinweis auf das Geschlecht der einbezogenen Personen.

Die Beschwerde ist nicht an eine Frist gebunden. Beschäftigte müssen allerdings Ansprüche nach § 15 AGG innerhalb von zwei Monaten ab Kenntnis der Diskriminierung oder der sexualisierten Gewalt bei der Beschwerdestelle geltend machen.

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen oder ausgesetzt werden.

Liegt die offizielle Beschwerde vor, wird diese von der Beschwerdestelle und die bzw. den aus dem Kernteam benannte(n) Person(en) geprüft. Die Prüfung orientiert sich an dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz und dem HochSchG. Wird die Beschwerde dabei als gravierend eingestuft, erhält der:die Beschwerdegegner:in zunächst die Möglichkeit, sich innerhalb einer Frist auf Wunsch unter Wahrung der Anonymität der Beschwerde führenden Person schriftlich dazu zu äußern. Nach Eingang der Stellungnahme bzw. nach Ablauf der Frist (auch ohne Stellungnahme) wird der:die Beschwerdegegner:in schriftlich zu einem Gespräch eingeladen. Bei Bedarf können zusätzlich Zeug:innen befragt werden (schriftlich / mündlich). Eine Stellungnahme kann, muss von diesen Personen jedoch nicht abgegeben werden.

Die Beschwerdestelle wird die Angelegenheit mit der gebotenen Vertraulichkeit behandeln. Die Beschwerdestelle ist bemüht, die Beschwerde auf Wunsch anonym zu halten. Im Interesse einer sachgerechten Prüfung und Aufklärung der Beschwerde kann eine durchgehende Anonymität jedoch nur dann ermöglicht werden, wenn mehr als eine Person in demselben Fall eine Beschwerde vorträgt.



Das Ergebnis der Prüfung wird der beschwerdeführenden Person sowie der:die Beschwerdegegner:in unter Wahrung datenschutzrechtlicher Vorschriften schriftlich i.d.R. innerhalb von vier Wochen mitgeteilt.

Ergibt die Prüfung, dass keine Benachteiligung nach § 13 AGG vorliegt, ist das Beschwerdeverfahren mit der Ergebnismitteilung beendet. In diesem Fall wird der beschwerdeführenden Person Gelegenheit gegeben, sich an eine der Anlaufstellen zu wenden, um dort weitere Schritte zu besprechen. Bestätigen sich die Vorwürfe nicht, hat eine beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitation durch die Universität.

Wird eine Benachteiligung durch die Beschwerdestelle festgestellt, sendet die Beschwerdestelle einen auf Wunsch anonymisierten Bericht an die für die entsprechenden Fälle zuständigen Stellen (etwa Präsident:in, Kanzler:in, Abteilung Personalangelegenheiten und Personalrat oder Abteilung Studentische und internationale Angelegenheiten oder AStA), in dem Protokolle, schriftliche Darstellungen und Stellungnahmen enthalten sind. In der jeweiligen Abteilung wird der Sachverhalt bewertet und in Absprache mit den benannten Personen aus dem Kernteam der Beschwerdestelle werden weitere Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung eingeleitet (vgl. auch § 12 Abs. 3 und 4 AGG ggf. i.V.m. § 4 Abs. 5 HochSchG sowie § 69 HochSchG).

Daneben haben die in einem Beschwerdeverfahren angegebenen Personen des Kernteams die betroffenen Personen nach Kenntnis einer Benachteiligung i.S.d. § 1 AGG verantwortungsvoll und zeitnah zu unterstützen und zu beraten.

4. Maßnahmen an der Universität

Bei nachgewiesenen mittelbaren und unmittelbaren Diskriminierungen bezogen auf eine der benannten Diversity-Dimensionen und/oder sexualisierter Gewalt hat die Universität angemessene Maßnahmen zu ergreifen.

Gegenüber diskriminierenden Personen in einem Arbeits- oder Beamtenverhältnis mit der Universität werden je nach Schwere des Fehlverhaltens verschiedene Maßnahmen geprüft, u.a. arbeitsrechtliche oder dienstrechtliche Maßnahmen, beginnend bei einer Ermahnung/missbilligenden Äußerung über eine Abmahnung/einen Verweis bis hin zu einer Kündigung/Entfernung aus dem Dienst. Dabei wird die Beschwerdestelle unter Einbezug von Mitarbeitenden des Dezernat 3 und des Personalrats mit der Koordination des Verfahrens betraut.

Gegenüber diskriminierenden Studierenden ist insbesondere der Ausschluss von Lehrveranstaltung(en) und von der Benutzung von Einrichtungen und die Exmatrikulation unter den Voraussetzungen des § 69 Abs. 3 bis 8 HochSchG in der jeweils gültigen Fassung zu prüfen. Dabei wird das in diesem Rahmen geforderte Verfahren in das Beschwerdeverfahren integriert. Die Beschwerdestelle wird gemeinsam mit einer bzw. einem (juristisch tätigen) Mitarbeitenden des Dezernat 4 mit der Koordination des Verfahrens betraut. Auch ein Hausverbot kann dabei im Einzelfall ausgesprochen werden.

Unabhängig von vorgenannten Maßnahmen muss bei Bekanntwerden eines Vorfalls nach § 13 AGG geprüft werden, inwieweit (vorläufige) Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person durchzuführen sind. Auf die Beschwerde der betroffenen Person hin haben direkte oder übergeordnete Vorgesetzte sowie ggf. Geschäftsführende des Fachbereichs geeignete Maßnahmen zu treffen, um die Fortsetzung oder Wiederholung von Diskriminierungen jedweder Art oder sexualisierten Gewalttaten zu unterbinden und einer Benachteiligung bspw. bei der Bewertung von Prüfungen entgegenzutreten. Die Beschwerdestelle ist zu informieren, falls die betroffene Person dies wünscht. Die Universität bemüht sich im Rahmen ihrer Möglichkeiten, die Betroffenen psychologisch und juristisch zu unterstützen. Die Rechte des Personalrats nach dem Personalvertretungsgesetz bleiben unberührt.

5. Ansprechpersonen

Betroffene bzw. beschwerdeberechtigte Personen können sich an die nachfolgend genannten Stellen wenden. Dort stehen Personen verschiedenen Geschlechts zur Verfügung, damit Betroffene (insb. bei sexualisierter Gewalt) sich aussuchen können, wem sie ihr Anliegen anvertrauen möchten.

Anlaufstellen benennen Personen verschiedenen Geschlechts, die bei Beratungen und/oder im Rahmen des Beschwerdeverfahrens angesprochen werden können. Diese nehmen an Weiterbildungen teil, um Beratungen bezogen auf Diskriminierungen jedweder Art sowie sexualisierter Gewalt durchführen zu können. Mitarbeitende werden für die Zeit der Weiterbildung vom Dienst freigestellt. Alle Ansprechpersonen verfügen zudem über angemessene Kompetenzen in dem für das Beschwerdeverfahren relevanten Bereich.

Es bleibt den Betroffenen unbenommen, sich an eine externe Stelle zu wenden, wie beispielsweise die psychologische Beratungsstelle des Studierendenwerks, evangelische, katholische oder muslimische Hochschulgemeinden, Polizei, Weißer Ring, Ärzt:innen, Gleichstellungsbeauftragte von Stadt und Kreis, Therapeut:innen u.a.

a. Anlaufstellen

Zentrale Anlaufstelle ist die Stabsstelle Gleichstellung, Vielfalt und Familie der RPTU Kaiserslautern - Landau mit ihren Geschäftsstellen Kaiserslautern oder Landau.

Daneben können sich Personen an folgende Anlaufstellen wenden:

- Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der RPTU und ihre Vertretung
- Personalrat
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Schwerbehindertenvertretung

- Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche
- Vorgesetzte
- Dekaninnen und Dekane
- Abteilung Personalangelegenheiten (Dezernat 3)
- Abteilung Studentische und internationale Angelegenheiten (Dezernat 4)
- Suchtberatung
- Betriebsarzt
- Referat Internationale Angelegenheiten (ISGS)
- Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) und deren Referate
- Fachschaften der Fachbereiche, insbesondere Awareness-Teams

b. Beschwerdestelle

Zentrale Beschwerdestelle i.S.d. AGG und damit Erstkontakt in Beschwerdeverfahren ist die Stabsstelle Gleichstellung, Vielfalt und Familie der RPTU Kaiserslautern – Landau mit ihren Geschäftsstellen Kaiserslautern oder Landau.

Im weiteren Verlauf des Beschwerdeverfahrens können (weitere) Ansprechpersonen aus dem Kernteam aus folgenden Abteilungen und Vertretungen einbezogen werden:

- Zentrale Gleichstellungsbeauftragte der RPTU und ihre Vertretung
- Dezentrale Gleichstellungsbeauftragte der Fachbereiche
- Vorgesetzte
- Dekaninnen und Dekane
- Abteilung Personalangelegenheiten (Dezernat 3)
- Abteilung Studentische und internationale Angelegenheiten (Dezernat 4)
- Personalrat
- Jugend- und Auszubildendenvertretung
- Schwerbehindertenvertretung
- Suchtberatung
- Betriebsarzt
- Referat Internationale Angelegenheiten (ISGS)
- Allgemeiner Studierendenausschuss (AStA) und deren Referate
- Fachschaften der Fachbereiche, insbesondere Awareness-Teams

6 Evaluation und Dokumentation

Darstellungen, die in den Anlaufstellen geäußert werden, werden anonymisiert festgehalten. Die eingegangenen Beschwerden werden ebenso wie die Fälle, die in den Anlaufstellen benannt wurden, zu Beginn jeden Kalenderjahres von der Stabsstelle Gleichstellung, Vielfalt und Familie evaluiert. Die Ergebnisse der Evaluation werden auf der Website der Stabsstelle Gleichstellung, Vielfalt und Familie veröffentlicht.

Jede Beschwerde, die an die Beschwerdestelle gerichtet wurde, wird in einem Bericht festgehalten. Alle Gespräche und Beschwerdeanlässe werden von einer im Prozess benannten Person des Kernteams der Beschwerdestelle schriftlich dokumentiert. Mündliche Äußerungen werden von den berichtenden Personen unterschrieben, damit diese im weiteren Verlauf berücksichtigt werden können.

Gemäß den Grundsätzen der Datensparsamkeit ist der Kreis der über einen Fall zu informierenden Personen so klein wie möglich zu halten. Vorbehaltlich anderslautender Regelungen sind alle an diesem Verfahren beteiligten Personen verpflichtet, die ihnen zugänglich gemachten personenbezogenen Daten vertraulich zu behandeln und nicht Dritten zugänglich zu machen, soweit die Übermittlung nicht durch eine andere Rechtsvorschrift geregelt wird oder Konfliktparteien hierzu ihr ausdrückliches Einverständnis gegeben haben. Unterlagen, die von den Betroffenen zur Verfügung gestellt worden sind, sind ihnen zurückzugeben oder zu vernichten. Die Vernichtung von Unterlagen und Löschung von Daten hat den Sicherheitsstandards für sensible Datenträger zu entsprechen.

Inkrafttreten

Datum: 14.12.2023

Co-Präsidentin der RPTU, Prof. Dr. Gabriele Schaumann

Co-Präsident der RPTU, Prof. Dr. Arnd Poetzsch-Heffter

Anlage 1: Auszug aus dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

vom 14.08.2006

§ 1 Ziel des Gesetzes

Ziel des Gesetzes ist, Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

§ 7 Benachteiligungsverbot

(1) Beschäftigte dürfen nicht wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt werden; dies gilt auch, wenn die Person, die die Benachteiligung begeht, das Vorliegen eines in § 1 genannten Grundes bei der Benachteiligung nur annimmt.

§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

(3) Verstoßen Beschäftigte gegen das Benachteiligungsverbot des § 7 Abs. 1, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zur Unterbindung der Benachteiligung wie Abmahnung, Umsetzung, Versetzung oder Kündigung zu ergreifen.

(4) Werden Beschäftigte bei der Ausübung ihrer Tätigkeit durch Dritte nach § 7 Abs. 1 benachteiligt, so hat der Arbeitgeber die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der Beschäftigten zu ergreifen.

§ 13 Beschwerderecht

(1) Die Beschäftigten haben das Recht, sich bei den zuständigen Stellen des Betriebs, des Unternehmens oder der Dienststelle zu beschweren, wenn sie sich im Zusammenhang mit ihrem Beschäftigungsverhältnis vom Arbeitgeber, von Vorgesetzten, anderen Beschäftigten oder Dritten wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen. Die Beschwerde ist zu prüfen und das Ergebnis der oder dem beschwerdeführenden Beschäftigten mitzuteilen.

(2) Die Rechte der Arbeitnehmervertretungen bleiben unberührt.

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz

(1) Bei einem Verstoß gegen das Benachteiligungsverbot ist der Arbeitgeber verpflichtet, den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

(4) Ein Anspruch nach Absatz 1 oder 2 muss innerhalb einer Frist von zwei Monaten schriftlich geltend gemacht werden, es sei denn, die Tarifvertragsparteien haben etwas anderes vereinbart. Die Frist beginnt im Falle einer Bewerbung oder eines beruflichen Aufstiegs mit dem Zugang der Ablehnung und in den sonstigen Fällen einer Benachteiligung zu dem Zeitpunkt, in dem der oder die Beschäftigte von der Benachteiligung Kenntnis erlangt.

§ 16 Maßregelungsverbot

(1) Der Arbeitgeber darf Beschäftigte nicht wegen der Inanspruchnahme von Rechten nach diesem Abschnitt oder wegen der Weigerung, eine gegen diesen Abschnitt verstoßende Anweisung auszuführen, benachteiligen. Gleiches gilt für Personen, die den Beschäftigten hierbei unterstützen oder als Zeuginnen oder Zeugen aussagen.

(2) Die Zurückweisung oder Duldung benachteiligender Verhaltensweisen durch betroffene Beschäftigte darf nicht als Grundlage für eine Entscheidung herangezogen werden, die diese Beschäftigten berührt. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

<https://www.gesetze-im-internet.de/agg/BJNR189710006.html> [08.09.2023]

Anlage 2: Auszug aus dem Hochschulgesetz (HochSchG)

vom 23.09.2020

§ 4 Gleichstellung, Gleichstellungsbeauftragte, Gleichstellungsplan

(5) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, das Präsidium, die übrigen Organe der Hochschule und die von diesen gebildeten Ausschüsse bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 zu unterstützen und dem Präsidium und dem Senat regelmäßig über ihre Tätigkeit zu berichten. Sie hat das Recht, an allen sozialen, organisatorischen und personellen Maßnahmen mitzuwirken, die die Gleichstellung von Frauen und Männern, die Vereinbarkeit von Studium oder Beruf und Familie oder den Schutz von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule vor Belästigungen und sexuellen Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz betreffen, und kann dem Präsidium auf diesen Gebieten Maßnahmen vorschlagen. ... Sie nimmt außerdem Beschwerden von Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule über Belästigungen und sexuelle Belästigungen am Arbeitsplatz oder Studienplatz gemäß § 3 Abs. 3 und 4 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1897), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 3. April 2013 (BGBl. I S. 610), entgegen. Für alle Mitglieder und Angehörigen der Hochschule, die nicht Beschäftigte der Hochschule sind, gelten § 3 Abs. 3 und 4 sowie die §§ 7, 12 und 13 AGG entsprechend. ...

§ 69 Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Einschreibung

(3) Ferner kann die Einschreibung von Studierenden widerrufen werden, die

1. durch Anwendung von Gewalt, durch Aufforderung zu Gewalt oder durch Bedrohung mit Gewalt den bestimmungsgemäßen Betrieb einer Hochschuleinrichtung, die Tätigkeit eines Hochschulorgans oder die Durchführung einer Hochschulveranstaltung behindern oder zu behindern versuchen oder ein Hochschulmitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten abhalten oder abzuhalten versuchen oder
2. die Hochschule, ihre Gebäude oder Einrichtungen zu strafbaren Handlungen nutzen oder dies versuchen oder diesen einen erheblichen Schaden zufügen und sie dadurch ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch entziehen, oder
3. Mitglieder oder Angehörige der Hochschule auf dem Campus im Sinne des § 3 Abs. 4 AGG vorsätzlich sexuell belästigen oder diesen im Sinne des § 238 des Strafgesetzbuchs nachstellen oder
4. rechtskräftig wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit verurteilt wurden, wenn die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot gemäß § 51 des Bundeszentralregistergesetzes noch nicht unterfallen und die Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebs besorgen lässt, oder
5. der Hochschule oder dem Land durch schweres schuldhaftes Fehlverhalten oder die Begehung von Straftaten erheblichen Schaden zugefügt haben.

Gleiches gilt für Studierende, die an den in Satz 1 Nr. 1, 2 oder 5 genannten Handlungen teilnehmen oder wiederholt Anordnungen zuwiderhandeln, die gegen sie aufgrund des Hausrechts (§ 80 Abs. 3) wegen Verletzung ihrer Pflichten nach § 36 Abs. 4 getroffen worden sind.

(5) Mit dem Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 ist je nach der Schwere des Falles eine Frist bis zu einer Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Einschreibung an der Hochschule ausgeschlossen ist. In weniger schweren Fällen ist der Widerruf der Einschreibung nach Absatz 3 oder Absatz 4 nur zulässig, wenn dieser vorher angedroht worden ist; einer Androhung bedarf es nicht, wenn der durch sie verfolgte Zweck nicht oder nicht mehr erreicht werden kann. Eine Androhung ist nur einmal zulässig. In minder schweren Fällen kann der Ausschluss von der Benutzung von Einrichtungen der Hochschule oder von der Teilnahme an einzelnen Lehrveranstaltungen bis zu einem Semester von der Hochschule nach Maßgabe der Grundordnung ohne Beteiligung des Ausschusses nach Absatz 7 verhängt werden; der Ausschuss ist hierüber zu unterrichten. Die Rücknahme sowie der Widerruf der Einschreibung und dessen Androhung sowie die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen nach Satz 4 sind schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

<http://landesrecht.rlp.de/jportal/?quelle=ilink&query=HSchulG+RP&psml=bsrlpprod.psm1> [08.09.2023]

Satzung zur Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 13.12.2023

Aufgrund §107 Abs. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat das Studierendenparlament am 22. März 2023 und am 11. Oktober 2023 die nachfolgende Änderung der Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern beschlossen. Diese Satzung hat das Präsidium der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität in Kaiserslautern gemäß § 111 Abs. 2 HochSchG mit Schreiben vom 24. November 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgemacht:

Artikel 1

Die Satzung der Verfassten Studierendenschaft der TU Kaiserslautern vom 12. Juni 2013 (StAnz. S. 1202), zuletzt geändert durch die Satzung vom 29.11.2021 (Verköndungsblatt vom 10. Dezember 2021 S.21), wird wie folgt geändert:

1. Der Titel der Satzung wird geändert zu Satzung der Verfassten Studierendenschaft der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität, Campus Kaiserslautern.
2. Ändere §33 Abs. 7 wie folgt:
„Alle Fachschaftsräte, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählen eine Studierende oder einen Studierenden als Lehramtsvertreterin oder Lehramtsvertreter. Der oder die Studierende sollte bevorzugt dabei ordentlich eingeschriebener Studierender in einem Lehramtsstudiengang an der RPTU in Kaiserslautern sein und darf für maximal einen Fachschaftsrat die Lehramtsvertretung übernehmen.“
3. Nach Teil VII Die Fachschaftenkonferenz wird folgender neuer Teil eingefügt:
„Teil VII-A. Die Lehramtskonferenz

§36a

(1) Die Lehramtskonferenz dient der Koordination der studentischen Vertretung der Lehramtsstudierenden. Sie erfüllt eine beratende Funktion gegenüber dem AStA, dem ZfL sowie gegenüber den Studierenden der Lehramtsstudiengänge des Campus Kaiserslautern.

(2) Jede Fachschaft, deren Fachbereich einen Lehramtsstudiengang anbietet, wählt gemäß § 33 Abs. 7 ein stimmberechtigtes Mitglied für die Dauer der Legislaturperiode des Fachschaftsrates. Der Fachschaftsrat kann dazu zusätzlich ein stellvertretendes Mitglied wählen, sowie im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Mitglieds wegen Rücktritts oder wegen Abberufung durch den Fachschaftsrat für den jeweiligen Rest der Legislaturperiode des Fachschaftsrates ein neues Mitglied wählen. Bei Nicht-Anwesenheit der bestellten Mitglieder eines Fachschaftsrates, kann die Fachschaftssprecherin oder der Fachschaftssprecher des jeweiligen Fachschaftsrates diese Aufgabe übernehmen.

- (3) Beratende Mitglieder der Lehramtskonferenz sind
- a) die Fachschaftsreferentin bzw. der -referent
 - b) die studentischen Mitglieder des FSL Lehramt
 - c) das studentische Mitglied der ZfL-Mitgliederversammlung für den Campus Kaiserslautern
 - d) die studentischen Mitglieder des Senats der RPTU für den Campus Kaiserslautern

(4) Die Fachschaftenreferentin bzw. der -referent leitet die Lehramtskonferenz.

(5) Die Lehramtskonferenz besitzt keine Weisungsbefugnis gegenüber Studierendenparlament, Fachschaften und Allgemeinem Studierendenausschuss.

(6) Die Lehramtskonferenz ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder nach § 36a Abs. 2 anwesend sind.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

Nr. 1, 15.01.2024

(7) Die Lehramtskonferenz findet in der Vorlesungszeit mindestens zweimal und in der vorlesungsfreien Zeit mindestens einmal statt.

(8) Die Einladung erfolgt durch die Fachschaftenreferentin bzw. den -referenten. Darüber hinaus kann auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedern eine Sitzung einberufen werden.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinland-Pfälzischen Technischen Universität Kaiserslautern-Landau in Kraft.

Jan Stefan Schreiner
Präsident des 53. Studierendenparlaments
Kaiserslautern, den 13.12.2023

Erwin-Schrödinger-Straße 52
67663 Kaiserslautern
T +49 (0) 631 205-0

Fortstraße 7
76829 Landau
T +49 (0) 6341 280-0

rptu.de

R
P **TU** Rheinland-Pfälzische
Technische Universität
Kaiserslautern
Landau